

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

72. Jahrgang Nr. 30

Berlin, den 24. November 2016

03227

Inhalt

2.11.2016	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Anerkennung und Gleichstellung ausländischer Lehrkräftequalifikationen 2232-2	838
9.11.2016	Bekanntmachung der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin 1101-1	841
28.10.2016	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 9-60 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteile Adlershof, Johannisthal und Schöneweide	860
2.11.2016	Verordnung zu den Transplantationsbeauftragten in Entnahmekrankenhäusern im Land Berlin (Berliner Transplantationsbeauftragtenverordnung – BlnTPBV) 2120-12-1	861
8.11.2016	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre 2-43/23 im Bezirk Friedrichshain- Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain	863
9.11.2016	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-55a-1-1 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Adlershof	864
12.11.2016	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 1-40a im Bezirk Mitte, Ortsteile Mitte und Gesundbrunnen	865
15.11.2016	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans IX-177-1 im Bezirk Charlottenburg- Wilmersdorf, Ortsteil Schmargendorf	866

Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes zur Anerkennung und Gleichstellung
ausländischer Lehrkräftequalifikationen

Vom 2. November 2016

Auf Grund des Artikels 16 Absatz 2 des Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin sowie weiterer Gesetze vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) wird nachstehend das EG-Richtlinienumsetzungsgesetz für Lehrkräfte vom 17. September 2008 (GVBl. S. 246) unter seiner neuen Überschrift und unter Berücksichtigung

des Artikels 3 des Gesetzes über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) und

des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin sowie weiterer Gesetze vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226)

in der vom 20. Mai 2016 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Berlin, den 2. November 2016

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

Sandra S c h e e r e s

Gesetz
zur Anerkennung und Gleichstellung ausländischer Lehrkräftequalifikationen
(Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz Berlin – LQFG Bln)¹

in der Fassung vom 20. Mai 2016

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist Herkunftsstaat der Staat, in dem eine Berufsqualifikation im Sinne des Absatzes 2 erworben oder anerkannt wurde.

(2) Berufsqualifikation im Sinne dieses Gesetzes ist eine durch Ausbildungsnachweise, Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise dokumentierte berufliche Qualifikation, die die Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt.

§ 2

Gleichstellung

(1) Eine in einem anderen Staat nach einer mindestens dreijährigen Hochschulausbildung erworbene oder gleichgestellte Berufsqualifikation für einen Lehrkräfteberuf auf dem Niveau von Artikel 11 Buchstabe d oder e der Richtlinie 2005/36/EG, die im Herkunftsstaat unmittelbaren Zugang zu einem gleichartigen Beruf gewährt, wird auf Antrag von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung der Befähigung für ein Lehramt im Land Berlin im Sinne von § 2 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes gleichgestellt, wenn

1. die zur Erlangung dieser Berufsqualifikation erforderliche Ausbildung keine wesentlichen fachwissenschaftlichen, künstlerischen, fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen oder schulpraktischen Unterschiede gegenüber der Lehramtsausbildung im Land Berlin aufweist oder
2. zwar in Nummer 1 genannte Unterschiede bestehen, diese jedoch durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen wurden.

Für die Prüfung der Gleichstellungsfähigkeit sind Ausbildungen von weniger als vierjähriger Dauer dem Niveau von Artikel 11 Buchstabe d und Ausbildungen von mindestens vierjähriger Dauer dem Niveau von Artikel 11 Buchstabe e zuzuordnen.

(2) Entspricht der Ausbildungsinhalt nicht den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, so darf von der den Antrag stellenden Person verlangt werden, dass sie nach ihrer Wahl entweder einen Anpassungslehrgang erfolgreich durchläuft oder eine Eignungsprüfung erfolgreich ablegt.

(3) Eine Berufsqualifikation steht auch dann der Befähigung für ein Berliner Lehramt gleich, wenn sie in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ordnungsgemäß diesem oder einem entsprechenden Lehramt gleichgestellt worden ist und die Ausbil-

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115, L 177 vom 8.7.2015, S. 60, L 268 vom 15.10.2015, S. 35), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist.

Darüber hinaus dient das Gesetz der Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27).

dung für das Lehramt des anderen Landes der Lehrkräfteausbildung im Land Berlin entspricht. Wird diese Gleichstellung von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht, so dürfen nur diese von der den Antrag stellenden Person verlangt werden.

§ 3

Anwendbarkeit des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung findet mit Ausnahme des § 11 Absatz 4 (Eignungsprüfung), des § 13 Absatz 8 (Einheitlicher Ansprechpartner), des § 13b (Vorwarnmechanismus), des § 17 (Statistik) und des § 19 (Beratungsanspruch) keine Anwendung.

§ 4

Verfahren

(1) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung bestätigt der den Antrag stellenden Person binnen eines Monats nach Eingang des Antrags auf Gleichstellung den Empfang der Unterlagen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis über die Staatsangehörigkeit,
2. die erforderlichen Ausbildungsnachweise im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG oder vergleichbare Nachweise eines Drittstaates,
3. Studiennachweise, aus denen die Studieninhalte, der Studienumfang und die Dauer der absolvierten Ausbildung zur Erlangung der Berufsqualifikation hervorgehen,
4. Bescheinigungen über Dauer und Art bisher ausgeübter beruflicher Tätigkeiten als Lehrkraft im Schuldienst,
5. gegebenenfalls sonstige Befähigungsnachweise einschließlich von Nachweisen über sonstige einschlägige Qualifikationen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2,
6. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis die den Antrag stellende Person in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland einen entsprechenden Antrag gestellt, einen Anpassungslehrgang durchlaufen oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat.

Die Erklärung ist in deutscher Sprache anzufertigen; Urkunden ist eine deutsche Übersetzung einer öffentlich beeidigten Übersetzerin oder Dolmetscherin oder eines öffentlich beeidigten Übersetzers oder Dolmetschers sowie gegebenenfalls eine Transliteration beizufügen.

(2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung vergleicht die Ausbildung der den Antrag stellenden Person mit den Voraussetzungen einer Lehramtsbefähigung im Land Berlin und entscheidet, ob die Ausbildung gleichgestellt werden kann, ob für eine Gleichstellung eine Anpassungsmaßnahme erforderlich ist oder ob die Voraussetzungen für einen partiellen Zugang im Sinne des § 10 vorliegen.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 2 ist der den Antrag stellenden Person nach Eingang der vollständigen Unterlagen innerhalb der in Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Frist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben. Sie muss enthalten:

1. die Feststellung, dass eine Lehrkräfteausbildung nach dem Recht des Herkunftsstaates vorliegt,
2. die Zuordnung der beruflichen Ausbildung der den Antrag stellenden Person zu einem Berliner Lehramt sowie eine Mitteilung über das Niveau der vorgelegten Berufsqualifikation und über das in Berlin verlangte Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG,

3. eine Feststellung über das etwaige Vorliegen wesentlicher Ausbildungsunterschiede gegenüber der vergleichbaren Berliner Lehramtsbefähigung,
4. die Mitteilung
 - a) der Dauer und der wesentlichen Inhalte eines möglichen Anpassungslehrgangs sowie
 - b) der Sachgebiete einer möglichen Eignungsprüfung.

(4) Mit der anschließenden Bewerbung um Zulassung zu einer bestimmten Maßnahme nach § 2 Absatz 2 übt die den Antrag stellende Person ihr Wahlrecht aus.

(5) Gegen Entscheidungen nach Absatz 2 ist der Widerspruch zulässig. Den Widerspruchsbescheid erlässt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung.

§ 5

Anpassungslehrgang

(1) Der schulpraktische Teil des Anpassungslehrgangs umfasst die Ausübung des Berufs in einem der nachgewiesenen Berufsqualifikation entsprechenden Lehramt unter der Verantwortung eines oder einer qualifizierten Berufsangehörigen und geht gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung (Studienleistungen) einher. Der Anpassungslehrgang ist Gegenstand einer Bewertung.

(2) Die Zusatzausbildung erstreckt sich auf die Bereiche, in denen die im Herkunftsstaat erworbene Berufsqualifikation wesentliche Unterschiede gegenüber der Lehramtsausbildung im Land Berlin aufweist, und kann mit der Verpflichtung verbunden sein, fachwissenschaftliche oder künstlerische, fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Ausbildungsunterschiede durch erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen an einer Universität oder Hochschule auszugleichen.

(3) Teilnehmende Personen an einem Anpassungslehrgang werden für dessen schulpraktischen Teil in ein Ausbildungsverhältnis aufgenommen und erhalten in dieser Zeit ein Unterhaltsgeld in Höhe der Anwärterbezüge für das Lehramt, dem sie zugeordnet wurden. Die Dauer des schulpraktischen Teils des Anpassungslehrgangs wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung entsprechend den festgestellten Ausbildungsunterschieden bestimmt; sie beträgt mindestens sechs Monate und höchstens drei Jahre. Wird der Anpassungslehrgang nachweislich unverschuldet für längere Zeit, die mindestens 10 vom Hundert der festgesetzten Dauer des Anpassungslehrgangs beträgt, unterbrochen, so ist er um diese Zeit zu verlängern.

(4) Für Personen, die gemäß Absatz 3 Satz 1 in einen Anpassungslehrgang aufgenommen werden, gelten die Bestimmungen über die Pflichten von Beamten nach dem Landesbeamtengesetz entsprechend.

(5) Für den schulpraktischen Teil des Anpassungslehrgangs sind so viele Lehrgangplätze bereitzustellen, dass alle Bewerberinnen oder Bewerber, die die Voraussetzungen erfüllen, eingestellt werden können, soweit und solange eine nicht ausgeschöpfte haushaltsmäßige Ausbildungskapazität im jeweiligen Lehramt im Sinne von § 11 Absatz 1 des Lehrkräftebildungsgesetzes zur Verfügung steht. Übersteigt die Zahl der sich bewerbenden Personen die Aufnahmekapazität, so erfolgt die Zulassung durch ein protokolliertes Losverfahren.

(6) Wer bereits unbefristet an einer öffentlichen Berliner Schule als Lehrkraft unterrichtet, kann den Anpassungslehrgang berufsbeigleitend absolvieren.

§ 6

Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse der den Antrag stellenden Person betreffende staatliche Prüfung, mit der ihre Fähigkeit, den Beruf einer Lehrkraft im angestrebten Lehramt auszuüben, beurteilt werden soll.

(2) Die Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung tragen, dass die den Antrag stellende Person in einem Herkunftsstaat über eine berufliche Qualifikation zur Ausübung eines Lehrkräfteberufs verfügt. Sie besteht aus einem unterrichtspraktischen Prüfungsteil sowie einer mündlichen Prüfung und erstreckt sich nur auf Bereiche, die von den Ausbildungsnachweisen der den Antrag stellenden Person nicht abgedeckt werden.

(3) Durch die Ablegung der Eignungsprüfung wird kein Ausbildungsverhältnis zum Land Berlin begründet.

§ 7

Verordnungsermächtigung

Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten über den Inhalt und das Verfahren des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung zu regeln. Dies gilt insbesondere für das Zulassungsverfahren, für Inhalt, Durchführung, Dauer und Bewertung des Anpassungslehrgangs, für die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen, deren Beurteilung und die Wiederholungsmöglichkeit in der Eignungsprüfung sowie für Täuschungsversuche und sonstiges Fehlverhalten.

§ 8

Bescheinigungen

Soweit es für Entscheidungen über die Gleichstellung, den partiellen Zugang (§ 10) oder über die Zulassung zum Anpassungslehrgang oder zur Eignungsprüfung der Vorlage oder Anforderung von

1. Bescheinigungen oder Urkunden darüber, dass keine schwerwiegenden beruflichen Verfehlungen, strafrechtlichen Verurteilungen oder sonstige die Eignung der den Antrag stellenden Person für den Beruf der Lehrkraft in Frage stellenden Umstände bekannt sind,
2. Bescheinigungen oder Urkunden darüber, dass sich die den Antrag stellende Person nicht in der Insolvenz befindet,
3. Bescheinigungen über die körperliche oder geistige Gesundheit,
4. Führungszeugnissen

des Herkunftsstaats bedarf, genügt eine Bescheinigung oder Unterlage im Sinne des Artikels 50 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG, die bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate ist.

§ 9

Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse

(1) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor der Aufnahme der Berufsausübung einen Nachweis über das Vorhandensein der für die Berufsausübung als Lehrkraft im Land Berlin erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse zu erbringen. Dieser kann erbracht werden

1. durch eine kostenlose von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung durchzuführende schulbezogene Sprachprüfung,
2. durch das Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom oder
3. durch einen gleichwertigen Nachweis.

(2) Absatz 1 gilt in Bezug auf die Teilnahme an einer Anpassungsmaßnahme entsprechend.

(3) Absatz 1 gilt nicht für ausländische Lehrkräfte, die ausschließlich in ihrer nichtdeutschen Muttersprache unterrichten.

§ 10

Partieller Zugang

Personen, deren ausländische Lehrkräftequalifikation zwar nicht gemäß § 2 Absatz 1 mit einem Berliner Lehramt gleichgestellt werden kann, deren im Ausland erworbene Lehrkräftequalifikation aber von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung als abgeschlossene Lehrkräftequalifikation nach dem Recht ihres Herkunftsstaates festgestellt werden kann, können einen partiellen Zugang zum Berliner Schuldienst erhalten. Ein Anspruch auf Verwendung im staatlichen Schuldienst kann aus der Gewährung des partiellen Zugangs nicht abgeleitet werden.

§ 11

Einstellung in den staatlichen Schuldienst

Personen, deren Berufsqualifikationen gemäß § 2 Absatz 1 gleichgestellt worden sind und die den Nachweis der für die Berufsausübung als Lehrkraft im Land Berlin erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erbracht haben, können sich gleichberechtigt mit Bewerbern oder Bewerberinnen, die eine Staatsprüfung im Sinne von § 13 des Lehrkräftebildungsgesetzes im jeweiligen Lehramt abgelegt haben, um die Einstellung in den staatlichen Schuldienst bewerben. Ein Anspruch auf Verwendung im staatlichen Schuldienst kann aus der Gleichstellungsentscheidung nicht abgeleitet werden.

Bekanntmachung der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin

Vom 9. November 2016

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat sich in seiner konstituierenden Sitzung der 18. Wahlperiode am 27. Oktober 2016 gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Verfassung von Berlin eine Geschäftsordnung gegeben.

Der Wortlaut der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin einschließlich ihrer Anlagen wird nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 9. November 2016

Der Präsident
des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin (GO Abghs)

Vom 27. Oktober 2016

Das Abgeordnetenhaus gibt sich nach Artikel 41 Absatz 1 der Verfassung von Berlin folgende Geschäftsordnung:

I. Mitglieder des Abgeordnetenhauses

§ 1

Pflichten der Mitglieder des Abgeordnetenhauses

(1) Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses sind verpflichtet, an den Arbeiten des Abgeordnetenhauses teilzunehmen, und sie unterliegen den Verhaltensregeln für Mitglieder des Abgeordnetenhauses (§ 5a des Landesabgeordnetengesetzes).

(2) Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses sind gehalten, sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die für jede Sitzung des Abgeordnetenhauses oder eines Ausschusses ausgelegt wird.

§ 2

Ausweis

Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses erhalten für die Dauer der Wahlperiode einen Ausweis über ihre Eigenschaft als Mitglied des Abgeordnetenhauses.

§ 3

Fehlen, Urlaub

(1) Ein Mitglied des Abgeordnetenhauses, das an der Teilnahme an einer Sitzung des Abgeordnetenhauses oder eines Ausschusses verhindert ist, zeigt dies dem Präsidenten oder dem Ausschussvorsitzenden spätestens bis zum Sitzungsbeginn an.

(2) Urlaub bis zur Dauer eines Monats erteilt der Präsident, für längere Zeit das Abgeordnetenhaus. Urlaub auf unbestimmte Zeit wird nicht erteilt.

§ 4

Arbeitsunterlagen

Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses erhalten Abdrucke der Verfassung, der Geschäftsordnung, das Handbuch des Abgeordnetenhauses und sonstige Arbeitsunterlagen.

§ 5

Einsicht in die Akten und Dateien

(1) Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses sind berechtigt, alle Akten und Dateien einzusehen, die sich in der Verwahrung des Abgeordnetenhauses oder eines Ausschusses befinden. Dasselbe gilt für Fraktionsgeschäftsführer, die nicht Mitglieder des Abgeordnetenhauses sind. Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses und die Fraktionsgeschäftsführer können die Bediensteten der Fraktionen zur Einsichtnahme bevollmächtigen.

(2) Zum Gebrauch außerhalb des Gebäudes des Abgeordnetenhauses werden Akten und Dateien nur an die Ausschussvorsitzenden oder an diejenigen Mitglieder der Ausschüsse, die Bericht erstatten, für ihre Arbeiten abgegeben. Weitere Ausnahmen kann der Präsident zulassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

- a) Personalvorgänge der Bediensteten der Verwaltung des Abgeordnetenhauses und die nach dem Fraktionsgesetz und dem Parteiengesetz geführten Haushaltsunterlagen, Akten, Dateien und Abrechnungen sowie solche Unterlagen, deren Offenlegung die rechtlich geschützten Interessen Dritter verletzt,
- b) persönliche Akten, Dateien und Abrechnungen, die beim Abgeordnetenhaus über seine Mitglieder, seine früheren Mitglieder und die Versorgungsempfänger nach dem Landesabgeordnetengesetz geführt werden,
- c) Akten und Dateien des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes, soweit die auftraggebende Stelle um vertrauliche Behandlung

gebeten hat, für längstens ein halbes Jahr nach Auftrags erledigung,

- d) Verschlussachen (§ 54),
- e) Akten, Dateien und Unterlagen, die von einem Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 48 Absatz 3 der Verfassung von Berlin herangezogen werden, und
- f) Präsidiumsunterlagen.

§ 6
(aufgehoben)

II. Fraktionen und Parlamentarische Gruppen

§ 7
Bildung der Fraktionen

(1) Eine Vereinigung von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses hat die Rechtsstellung einer Fraktion, wenn die Zahl ihrer Mitglieder mindestens fünf vom Hundert der Mindestzahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin (Artikel 38 Absatz 2 der Verfassung von Berlin) beträgt.

(2) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses, die derselben Partei angehören oder von derselben Partei als Wahlbewerber aufgestellt worden sind. Wollen Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach der Konstituierung (§§ 10, 11) eine neue Fraktion bilden, so bedarf dies der Zustimmung des Abgeordnetenhauses.

(3) Schließen sich abweichend von Absatz 2 Mitglieder des Abgeordnetenhauses zusammen, die weder derselben Partei angehören noch von einer solchen als Wahlbewerber aufgestellt worden sind, so bedarf die Anerkennung als Fraktion der Zustimmung des Abgeordnetenhauses.

(4) Ein Mitglied des Abgeordnetenhauses kann nicht mehreren Fraktionen gleichzeitig angehören.

(5) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorstandes, der Mitglieder sowie der Gäste (Hospitanten) sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Stärke der Fraktionen wird nach der Zahl ihrer Mitglieder und Gäste festgestellt.

(7) Ein Anspruch auf Vertretung im Präsidium, im Ältestenrat und in den Ausschüssen besteht nur für Fraktionen. § 17 Absatz 2 sowie § 20 Absatz 4 bleiben unberührt.

§ 8
Reihenfolge der Fraktionen

(1) Die Reihenfolge der Fraktionen richtet sich nach ihrer Stärke. Zu Beginn der Wahlperiode entscheidet bei gleicher Mitgliederzahl das in der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus erzielte Zweitstimmenergebnis. Im Übrigen entscheidet das Los, das vom Präsidenten in einer Sitzung des Abgeordnetenhauses gezogen wird.

(2) Erloschene Mandate zählen bis zur Neubesetzung bei der Fraktion mit, der das ausgeschiedene Mitglied bisher angehört hat.

§ 9
Beteiligung der Fraktionen

(1) Die Fraktionen erhalten einen ihrer Stärke entsprechenden Anteil an den Stellen des Ältestenrats, der Ausschüsse sowie der Ausschussvorsitzenden, der Schriftführer und ihrer Stellvertreter. In der gleichen Weise werden auch ihre Anteile bei den sonst vom Abgeordnetenhaus vorzunehmenden Wahlen festgestellt.

(2) Spätere Änderungen im Stärkeverhältnis der Fraktionen sind zu berücksichtigen.

§ 9a

Bildung der Parlamentarischen Gruppen

(1) Parlamentarische Gruppen sind Vereinigungen von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses, die nicht die Fraktionsmindeststärke (§ 7 Absatz 1) erreichen, aber die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 oder 3 erfüllen.

(2) § 7 Absatz 4 bis 6 gilt entsprechend.

III. Konstituierung des Abgeordnetenhauses

§ 10
Einberufung und Zusammentreten

(1) Nach der Neuwahl tritt das Abgeordnetenhaus, das vom bisherigen Präsidenten einberufen wird, unter dem Vorsitz des Alterspräsidenten zusammen.

(2) Alterspräsident ist das älteste anwesende Mitglied des Abgeordnetenhauses; lehnt es ab, tritt das jeweils nächstälteste Mitglied des Hauses an seine Stelle.

(3) Der Alterspräsident eröffnet die erste Sitzung, beruft die jüngsten Mitglieder zu Beisitzern und bildet mit ihnen bis zur Wahl des Präsidenten das vorläufig amtierende Präsidium. Er stellt die Beschlussfähigkeit des Hauses durch Namensaufruf fest und führt die Wahl des Präsidenten durch.

§ 11
Wahl der Präsidiumsmitglieder

Die Präsidiumsmitglieder werden vom Abgeordnetenhaus für die Dauer der Wahlperiode gewählt (§ 74). Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses.

IV. Präsidium

§ 12
Zusammensetzung des Präsidiums

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und den Beisitzern. Für die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten haben die Fraktionen das Vorschlagsrecht in der Reihenfolge ihrer Stärke. Für die Wahl der Beisitzer hat jede Fraktion das Vorschlagsrecht für ein Mitglied und für so viele weitere Mitglieder, wie nach ihrer Stärke auf die Fraktionen entfallen. Für die Wahl des gesamten Präsidiums wird die Stärke der Fraktionen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren berechnet.

(2) In den Sitzungen des Abgeordnetenhauses bilden der Präsident und zwei Beisitzer jeweils das amtierende Präsidium.

(3) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, so soll in der nächsten ordentlichen Sitzung die Ersatzwahl vorgenommen werden.

(4) Scheiden der Präsident und die Vizepräsidenten aus, so hat der Alterspräsident unverzüglich die Ersatzwahl zu veranlassen. § 10 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 13
Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium beschließt in allen inneren Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses, soweit sie nicht dem Präsidenten vorbehalten sind.

(2) Das Präsidium entwirft den Haushaltsplan des Abgeordnetenhauses.

(3) Das Präsidium verfügt über die Verwendung der dem Abgeordnetenhaus vorbehaltenen Räume.

(4) Das Präsidium wird vom Präsidenten einberufen. Der Präsident hat das Präsidium einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Präsidiums es verlangen.

§ 14

Aufgaben des Präsidenten

(1) Der Präsident führt die Geschäfte und vertritt das Abgeordnetenhaus nach außen, soweit nicht durch gesetzliche Vorschrift etwas anderes bestimmt ist. Er übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Abgeordnetenhaus aus. Ohne seine Genehmigung darf in den Räumen des Abgeordnetenhauses keine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfinden.

(2) Der Präsident beruft die Sitzungen ein, wahrt die Würde und die Rechte des Abgeordnetenhauses und fördert seine Arbeiten. Er hat die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten und die Ordnungsgewalt im Sitzungssaal, im Zuhörerraum und in den Nebenräumen auszuüben.

(3) Der Präsident führt den Vorsitz in den Sitzungen des Präsidiums und des Ältestenrats. Er kann mit beratender Stimme an den Sitzungen aller Ausschüsse teilnehmen; dies gilt auch für Sitzungen, für die ein Geheimhaltungsbeschluss nach der Geheimschutzordnung gefasst worden ist.

(4) Der Präsident prüft die förmlichen Voraussetzungen der für das Abgeordnetenhaus bestimmten Vorlagen, Anträge und Anfragen. Er führt den damit verbundenen Schriftwechsel. Vorlagen, Anträge und Anfragen soll der Präsident zurückweisen, wenn sie gegen die parlamentarische Ordnung verstoßen oder durch ihren Inhalt offenkundig der Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt wird.

(5) Der Präsident oder die von ihm beauftragten Personen weisen die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse des Abgeordnetenhauses innerhalb des Haushaltsplans zur Zahlung an.

(6) Der Präsident ist die oberste Dienstbehörde für die beamteten Dienstkräfte des Abgeordnetenhauses. Er übt die Rechte des Arbeitgebers für die bei dem Abgeordnetenhaus beschäftigten nichtbeamteten Dienstkräfte aus.

§ 15

Aufgaben der Vizepräsidenten

(1) Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten in seiner Amtsführung. Sie vertreten ihn bei seiner Abwesenheit oder Behinderung mit allen seinen Rechten und Pflichten. Die Vertretung vereinbart der Präsident mit den Vizepräsidenten.

(2) Sind Präsident und Vizepräsidenten gleichzeitig verhindert, so übernimmt der Alterspräsident und bei seiner Verhinderung das nächstälteste Mitglied des Abgeordnetenhauses die Aufgaben des Präsidenten.

§ 16

Aufgaben der Beisitzer

(1) Die Beisitzer unterstützen den Präsidenten, führen die Rede- und Redezeit, überwachen die Redezeit, kontrollieren bei Abstimmungen und Wahlen die Stimmabgabe, zählen die Stimmen und prüfen die Beschlussprotokolle.

(2) Sind die Beisitzer in einer Sitzung nicht in ausreichender Zahl anwesend, so ernennt der amtierende Präsident Stellvertreter aus den Reihen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses.

V. Ältestenrat

§ 17

Zusammensetzung

(1) Der Ältestenrat wird in der ersten Sitzung vom Abgeordnetenhaus eingesetzt. Er besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und einer vom Abgeordnetenhaus festzusetzenden Zahl von Mit-

gliedern. Für die Zusammensetzung des gesamten Ältestenrats wird die Stärke der Fraktionen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren berechnet. Die Fraktionen benennen die Mitglieder schriftlich.

(2) Ein Mitglied einer jeden Parlamentarischen Gruppe nimmt mit Rederecht an den Sitzungen des Ältestenrats teil. Die Parlamentarischen Gruppen teilen dem Präsidenten die Namen der sie vertretenden Mitglieder schriftlich mit.

§ 18

Einberufung

(1) Der Ältestenrat wird vom Präsidenten einberufen. Der Präsident leitet seine Verhandlungen.

(2) Der Ältestenrat tritt vor jeder Sitzung des Abgeordnetenhauses zusammen. Er muss einberufen werden, wenn es eine Fraktion verlangt. Er tritt ohne besondere Aufforderung stets unmittelbar nach Beendigung einer Sitzung des Abgeordnetenhauses zusammen, wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen worden ist.

(3) Der Ältestenrat ist verhandlungsfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (§ 17 Absatz 1) anwesend ist.

§ 19

Aufgaben des Ältestenrats

(1) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte, insbesondere bei der Aufstellung des Arbeitsplans, zu unterstützen. Er verteilt auf die Fraktionen nach Maßgabe ihrer Stärke die Stellen der Ausschussvorsitzenden, Schriftführer und ihrer Stellvertreter, wobei die Besetzung der Ausschussvorsitze nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) erfolgt.

(2) Die Sitzungen des Ältestenrats werden durch Vertreter der Fraktionen vorbereitet.

VI. Ausschüsse

§ 20

Einsetzung der Ausschüsse

(1) Das Abgeordnetenhaus setzt grundsätzlich für jeden von einem Mitglied des Senats verwalteten Geschäftsbereich einen ständigen Ausschuss ein. Es kann weitere ständige Ausschüsse einsetzen.

(2) Für einzelne Angelegenheiten kann das Abgeordnetenhaus Sonderausschüsse einsetzen.

(3) Das Abgeordnetenhaus legt mit der Einsetzung der Ausschüsse ihre Stärke, die Verteilung der Mitglieder auf die Fraktionen und den Geschäftsbereich der Ausschüsse fest. Die Zusammensetzung der Ausschüsse erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Die Fraktionen wählen die auf sie entfallenden ordentlichen Mitglieder und machen sie dem Präsidenten namhaft.

(4) Jede Parlamentarische Gruppe hat das Recht, in von ihr zu bestimmende ständige Ausschüsse je ein ihr angehörendes Mitglied des Abgeordnetenhauses zu entsenden, das in den Ausschusssitzungen Rede- und Antragsrecht hat. Fraktionslose Mitglieder des Abgeordnetenhauses, die keiner Parlamentarischen Gruppe angehören, haben das Recht, in den Ausschüssen ohne Stimmrecht mitzuarbeiten. § 17 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Eine Stellvertretung ist zulässig.

§ 20a

Ausschuss für Verfassungsschutz

(1) Das Abgeordnetenhaus wählt aus seiner Mitte einen Ausschuss für Verfassungsschutz, der in der Regel aus höchstens zehn Mitglie-

dem besteht. Das Vorschlagsrecht für die Wahl der Mitglieder richtet sich nach der nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren berechneten Stärke der Fraktionen, wobei jede Fraktion mindestens durch ein Mitglied vertreten sein muss. Eine Erhöhung der in Satz 1 bestimmten Mitgliederzahl ist nur zulässig, soweit sie zur Beteiligung aller Fraktionen notwendig ist. § 20 Absatz 4 und 5 findet keine Anwendung.

(2) Entsprechend der Regelung des Absatzes 1 werden stellvertretende Mitglieder gewählt, die im Fall der Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds dessen Rechte und Pflichten wahrnehmen. Die Anzahl der stellvertretenden Mitglieder entspricht der Anzahl der ordentlichen Mitglieder. Kann das ordentliche Mitglied seine Rechte und Pflichten nicht wahrnehmen, so wird es durch ein stellvertretendes Mitglied derselben Fraktion vertreten.

§ 21

Aufgaben der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse haben die ihnen vom Abgeordnetenhaus überwiesenen Vorlagen und Anträge für die Beschlussfassung im Abgeordnetenhaus vorzubereiten und über das Ergebnis unter Empfehlung entsprechender Beschlüsse an das Abgeordnetenhaus zu berichten. Ein dem Ausschuss durch das Plenum überwiesener Antrag ist auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu nehmen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies in einer Ausschusssitzung beantragt; in der Tagesordnung einer Ausschusssitzung wird nur ein derartiger Antrag berücksichtigt. Weitere Aufgaben können den Ausschüssen durch das Abgeordnetenhaus übertragen werden.

(2) Meinungsäußerungen der Ausschüsse binden das Abgeordnetenhaus nicht und befreien den Senat nicht von der Verantwortung für seine Maßnahmen.

(3) Die Ausschüsse können ohne besonderen Auftrag des Abgeordnetenhauses Fragen, die sich auf ihren Geschäftsbereich beziehen, besprechen. Dazu ist der schriftliche Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder oder einer Fraktion erforderlich. Die Besprechung kann in der gleichen Sitzung stattfinden, in der der Antrag gestellt worden ist, sofern eine Fraktion nicht widerspricht. Auf Beschluss des Ausschusses kann dem Abgeordnetenhaus berichtet werden. Die für Bundes- und Europaangelegenheiten, Angelegenheiten der Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg, Sicherheit und Ordnung, Verfassung, Geschäftsordnung sowie Planung und Stadtentwicklung zuständigen Ausschüsse können darüber hinaus in entsprechenden Angelegenheiten dem Abgeordnetenhaus Beschlussempfehlungen vorlegen. Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht für Verhandlungsgegenstände, die bereits anderen Ausschüssen überwiesen worden sind.

§ 21a

Verfahren in Europaangelegenheiten

(1) Der Senat hat das Abgeordnetenhaus über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die für das Land Berlin von herausragender Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren, vollständig und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten. Dies geschieht in Form einer Vorlage – zur Kenntnisnahme –, in Eilfällen mündlich gegenüber dem für Europaangelegenheiten zuständigen Ausschuss.

(2) Der Senat hat weiterhin dem Abgeordnetenhaus von Vorhaben der Europäischen Union, die im Bundesrat zur Beratung anstehen, unverzüglich Kenntnis zu geben. Entsprechendes gilt für die Beratungsergebnisse des Bundesrats und seiner Ausschüsse. Der Senat soll das Abgeordnetenhaus auch über den weiteren Beratungsablauf informieren, um dem zuständigen Ausschuss oder dem Abgeordnetenhaus insgesamt eine Stellungnahme zu ermöglichen.

(3) In Eilfällen, insbesondere während der Parlamentsferien, ist der für Europaangelegenheiten zuständige Ausschuss zu Vorentscheidungen ermächtigt, die als Beschlussempfehlung des Ausschusses vom Präsidenten den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses

schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass sie auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Beschlussempfehlung gilt als Entscheidung des Abgeordnetenhauses, sofern nicht innerhalb von sieben Tagen nach Zugang schriftlich Widerspruch von mindestens einem Mitglied des Abgeordnetenhauses beim Präsidenten erhoben worden ist. Im Falle eines Widerspruchs wird die Beschlussempfehlung des Ausschusses auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung des Abgeordnetenhauses gesetzt.

(4) Der Senat soll Stellungnahmen des Abgeordnetenhauses oder Entscheidungen des für Europaangelegenheiten zuständigen Ausschusses gemäß Absatz 3 bei seinem Abstimmungsverhalten im Bundesrat in Angelegenheiten der Europäischen Union sowie bei seinen Entscheidungen über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union berücksichtigen. Sollte sich der Senat den Empfehlungen des Abgeordnetenhauses von Berlin oder des für Europaangelegenheiten zuständigen Ausschusses nicht anschließen, so muss er dies schriftlich begründen.

§ 22

Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss behandelt die an das Abgeordnetenhaus gerichteten Petitionen; das Verfahren regelt sich nach dem Gesetz über die Behandlung von Petitionen an das Abgeordnetenhaus von Berlin.

§ 23

Untersuchungsausschüsse

Die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen regeln sich nach dem Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin.

§ 24

Enquete-Kommissionen

(1) Das Abgeordnetenhaus hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche oder bedeutsame Sachverhalte in einem Lebensbereich Enquete-Kommissionen einzusetzen. Diesen gehören auch vom Präsidenten auf Vorschlag der Fraktionen berufene sachverständige Personen an, die nicht Mitglieder des Abgeordnetenhauses sind. Antrag und Beschluss über die Einsetzung müssen den Auftrag für die Kommission enthalten. Der in dem Einsetzungsantrag benannte Auftrag kann durch Beschluss des Abgeordnetenhauses auch gegen den Willen der Antragsteller erweitert werden.

(2) Das Abgeordnetenhaus legt die Anzahl der Mitglieder insgesamt und den Anteil der Mitglieder fest, die nicht dem Abgeordnetenhaus angehören. Die Zahl der Mitglieder, die dem Abgeordnetenhaus angehören, muss die Zahl der übrigen Kommissionsmitglieder übersteigen.

(3) Die Mitglieder, die dem Abgeordnetenhaus angehören, und ihre Stellvertreter werden vom Abgeordnetenhaus nach den Vorschlägen der Fraktionen gewählt, wobei die Fraktionen nach ihrem Stärkeverhältnis (d'Hondt) beteiligt werden. Die übrigen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden im Einvernehmen mit den Fraktionen vom Abgeordnetenhaus gewählt; wird kein Einvernehmen erzielt, werden die Mitglieder von den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke (d'Hondt) zur Wahl vorgeschlagen. Jede Fraktion hat das Recht des Wahlvorschlags für mindestens ein Mitglied.

(4) Die Kommission wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die Abgeordnete sein müssen, sowie einen Schriftführer und einen Stellvertreter.

(5) Die Sitzungen der Kommission sind grundsätzlich nichtöffentlich; die Kommission kann öffentliche Informationssitzungen abhalten. Über die Verhandlungen der Kommission werden Protokolle angefertigt.

(6) Die der Kommission angehörig Sachverständigen erhalten für ihre Mitarbeit eine angemessene Entschädigung, die der Präsident im Einzelfall festsetzt. Angehörte Personen werden auf Antrag nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz entschädigt. Der Antrag kann bis zum Ablauf von drei Monaten nach der abschließenden Berichterstattung der Kommission gestellt werden.

(7) Die Enquete-Kommission erstattet dem Abgeordnetenhaus einen abschließenden schriftlichen Bericht. Das Abgeordnetenhaus kann jederzeit einen Zwischenbericht verlangen.

(8) Im Übrigen finden die Vorschriften über die Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 25

Ausschusssitzungen

(1) Der Präsident beruft die erste Sitzung der Ausschüsse ein. Das älteste anwesende ordentliche Mitglied leitet die Sitzung, bis der Vorsitzende gewählt ist.

(2) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit durch Stimmzettel oder Zuruf den Vorsitzenden und den Schriftführer sowie deren Stellvertreter nach dem im Ältestenrat festgestellten Verteilungsschlüssel.

(3) Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der Stellvertreter beruft den Ausschuss unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (§ 20 Absatz 3) es schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei dem Vorsitzenden beantragt. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters treten an deren Stelle der Schriftführer oder dessen Stellvertreter.

(4) Der Senat ist zu allen Sitzungen der Ausschüsse unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Senatsmitglieder sowie die von ihnen beauftragten Personen sind zur Teilnahme an den Verhandlungen berechtigt; die Ausschüsse können die Anwesenheit der Mitglieder des Senats fordern. Den Mitgliedern des Senats ist jederzeit, auch außer der Reihe, das Wort zu erteilen.

(5) Werden in den Ausschüssen des Abgeordnetenhauses Themen behandelt, die für die Bezirke von Bedeutung sind, so hat eine vom Rat der Bürgermeister beauftragte Person das Recht und auf Verlangen des Ausschusses die Pflicht, an der Sitzung des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Dies gilt nicht für Sitzungen, für die ein Geheimhaltungsbeschluss nach der Geheimschutzordnung gefasst worden ist.

(6) Mitglieder des Abgeordnetenhauses, die dem Ausschuss nicht angehören, können zuhören und mit Zustimmung des Ausschusses zu einzelnen Beratungsgegenständen beratend teilnehmen; dies gilt nicht für Sitzungen, für die ein Geheimhaltungsbeschluss nach der Geheimschutzordnung gefasst worden ist. Der Ausschuss kann seinerseits Mitglieder des Abgeordnetenhauses mit beratender Stimme hinzuziehen. Anträge können nur von den Ausschussmitgliedern gestellt werden. Die amtierenden Fraktionsvorsitzenden können mit beratender Stimme an den Sitzungen aller Ausschüsse teilnehmen; dies gilt auch für Sitzungen, für die ein Geheimhaltungsbeschluss nach der Geheimschutzordnung gefasst worden ist.

(7) Die nichtparlamentarischen Geschäftsführer sind berechtigt, in den Ältestenratssitzungen, nichtparlamentarische Geschäftsführer und Bedienstete der Fraktionen sind berechtigt, auch in den nichtöffentlichen Ausschusssitzungen zuzuhören; dies gilt nicht für Sitzungen, für die ein Geheimhaltungsbeschluss nach der Geheimschutzordnung gefasst worden ist, sowie für die Sitzungen des für Vermögensangelegenheiten zuständigen Ausschusses. Der für Vermögensangelegenheiten zuständige Ausschuss kann jedoch den nichtparlamentarischen Geschäftsführern, den ihm benannten Bediensteten der Fraktionen und dem Präsidenten des Rechnungshofs oder einer von ihm beauftragten Person die Teilnahme an den Sitzungen gestatten, soweit sie zum Umgang mit Verschlussachen ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

(8) Sitzungen außerhalb des Abgeordnetenhauses dürfen nur in Ausnahmefällen stattfinden; sie bedürfen der Zustimmung des Präsidenten.

(9) Sitzungen innerhalb der Parlamentsferien sind nur mit Zustimmung des Präsidenten zulässig; dasselbe gilt für Schulferienzeiten.

(10) In den Sitzungen der Ausschüsse wird nicht geraucht.

§ 26

Verfahren in den Ausschüssen

(1) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (§ 20 Absatz 3) anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Jeder Ausschuss kann Unterausschüsse, mehrere Ausschüsse können gemeinsame Unterausschüsse einsetzen.

(3) Anträge können von jedem Ausschussmitglied gestellt werden. Auf Verlangen sind sie schriftlich zu übergeben und von dem antragstellenden Mitglied zu unterzeichnen.

(4) Die Ausschüsse können von den Mitgliedern des Senats alle für ihre Arbeit erforderlichen Auskünfte, Unterlagen und Stellungnahmen verlangen. Diese sollen den Ausschüssen schriftlich vorgelegt werden.

(5) Die Ausschüsse tagen mit Ausnahme der für Rechnungsprüfung und für Vermögensverwaltung zuständigen Ausschüsse sowie des Petitionsausschusses grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag gemäß Absatz 3 oder auf Anregung eines Senatsmitglieds können die Ausschüsse jederzeit eine Sitzung oder Teile einer Sitzung für nichtöffentlich erklären. Beratung und Abstimmung hierüber sind nichtöffentlich. Bei öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit es die räumlichen Gegebenheiten gestatten, wobei die Parlamentsberichterstatte der Medien besonders zu berücksichtigen sind. Die nichtöffentlich tagenden Ausschüsse können öffentliche Informationssitzungen abhalten. Der Ausschussvorsitzende kann über jede Sitzung Medien und Öffentlichkeit unterrichten.

(6) Wird ein Ausschuss vom Petitionsausschuss um eine Stellungnahme gebeten, so ist diese Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

(7) Über jede Ausschusssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Es muss alle in der Sitzung gestellten Anträge und die Beschlüsse enthalten. Daneben ist ein Inhaltsprotokoll zu fertigen. Bei Informationssitzungen kann der Ausschuss beschließen, dass anstelle des Inhaltsprotokolls ein Wortprotokoll herzustellen ist. Über die Sitzungen von Unterausschüssen werden Beschlussprotokolle angefertigt. Im Übrigen bedürfen Ausnahmen im Einzelfall der Genehmigung des Präsidenten. In die Protokolle öffentlicher Sitzungen ist jedermann Einsicht zu gewähren; Einsicht in die Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen ist Nichtmitgliedern des Abgeordnetenhauses nur mit Genehmigung des Präsidenten gestattet, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

(8) Die Mitglieder der Ausschüsse und die Fraktionen sowie die Mitglieder des Senats und die von ihnen beauftragten Personen haben Anspruch auf Erteilung von Abschriften der Protokolle.

(9) Im Übrigen finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung auf die Ausschüsse sinngemäße Anwendung, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 27

Berichterstattung der Ausschüsse

(1) Das Ergebnis einer Beratung ist dem Präsidenten durch den Ausschussvorsitzenden, bei einer Beteiligung mehrerer Ausschüsse durch den Vorsitzenden des federführenden Ausschusses als Beschlussempfehlung für das Abgeordnetenhaus schriftlich mitzuteilen.

(2) Der mitberatende Ausschuss hat seine Stellungnahme dem federführenden Ausschuss vorher bekannt zu geben.

(3) Der für den Haushalt zuständige Ausschuss kann selbständig Bericht erstatten und einen Beschluss empfehlen. Gleiches gilt für den für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten zuständigen Ausschuss, sofern dieser Gesetzesinitiativen rechtlich prüft.

(4) Die Fraktionen können sechs Monate nach Überweisung eines eingebrachten Antrags verlangen, dass der Ausschuss, bei Beteiligung mehrerer Ausschüsse der federführende Ausschuss, über den Stand der Beratungen innerhalb von vier Wochen einen schriftlichen Zwischenbericht vorlegt, der den Mitgliedern des Abgeordnetenhaus vom Präsidenten bekannt zu geben ist. Der Zwischenbericht ist auf Verlangen der antragstellenden Fraktion auf die Tagesordnung des Abgeordnetenhauses zu setzen.

§ 28

Sachkundige Personen, Sachverständige und Vertrauenspersonen einer zulässigen Volksinitiative

(1) Die Ausschüsse können die Anhörung sachkundiger Personen beschließen.

(2) Das Anhören von Sachverständigen ist nur durch Beschluss des Ausschusses mit Zustimmung des Präsidenten zulässig.

(3) Die Vertrauenspersonen einer zulässigen Volksinitiative im Sinne von § 9 des Abstimmungsgesetzes haben das Recht auf Anhörung in den Ausschüssen, denen die entsprechende Vorlage gemäß § 32 vom Abgeordnetenhaus überwiesen wurde.

VII. Behandlung der Verhandlungsunterlagen

§ 29

Druck und Verteilung

(1) Alle Vorlagen, Anträge, Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, Denkschriften und schriftlichen Berichte des Senats werden als Abgeordnetenhaus-Drucksachen an die Mitglieder des Abgeordnetenhauses und an den Senat in der Regel auf elektronischem Weg bereitgestellt, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Eine Verteilung in Papierform ist weiterhin zulässig.

(2) Die Drucksachen müssen den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses spätestens zwei Tage vor der Sitzung zugestellt worden sein. Die Vorschrift des § 57 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Eine Drucksache gilt als zugestellt, wenn sie für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses elektronisch abrufbar ist und hierüber eine elektronische Information verschickt wurde oder in Papierform gemäß Absatz 3 verteilt worden ist. Die Pflicht zur Einhaltung der Zustellungsfrist für Drucksachen entfällt, wenn das Abgeordnetenhaus die Dringlichkeit eines Gegenstandes beschließt (§ 59 Absatz 3) oder wenn es sich um eine Vorlage über die Richtlinien der Regierungspolitik handelt.

(3) Die Zustellung der Drucksachen in Papierform an die Mitglieder des Abgeordnetenhauses erfolgt durch die Zustellung an die Fraktionen und die Parlamentarischen Gruppen. Mitglieder des Abgeordnetenhauses, die keiner Fraktion oder Parlamentarischen Gruppe angehören, erhalten die Drucksachen in ihr hauseigenes Postfach.

§ 30

Vorlagen, Beratungen

(1) Vorlagen werden schriftlich vom Senat, gemäß § 29 des Berliner Datenschutzgesetzes vom Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und gemäß Artikel 95 der Verfassung von Berlin vom Rechnungshof eingebracht. Sie können auch aus einer zulässigen Volksinitiative gemäß § 9 des Abstimmungsgesetzes hervorgehen. Stellungnahmen des Rates der Bürgermeister zu Senatsvorlagen sind Vorlagen an das Abgeordnetenhaus beizufügen.

(2) Gesetzesanträge oder Gesetzesvorlagen sowie Vorlagen und Anträge mit haushaltsmäßiger Auswirkung (Artikel 90 der Verfassung von Berlin) werden in mindestens zwei Lesungen beraten. Auf Verlangen des Präsidenten des Abgeordnetenhauses oder des Senats hat eine dritte Lesung stattzufinden. Alle anderen Vorlagen und Anträge können in einer Beratung erledigt werden.

§ 31

Erste Lesung

Die erste Lesung beschränkt sich in der Regel auf eine allgemeine Beratung der Grundsätze des Gesetzesantrags oder der Gesetzesvorlage, kann aber auch getrennt nach Teilen durchgeführt werden.

§ 32

Überweisung an einen Ausschuss

(1) Nach Schluss der ersten Lesung sowie im Laufe der einmaligen oder zweiten Beratung kann das Abgeordnetenhaus die Vorlage oder den Antrag ganz oder teilweise an einen Ausschuss überweisen oder zurückverweisen, solange nicht die Schlussabstimmung erfolgt ist. Mit der wiederholten Ausschussberatung kann ein anderer Ausschuss betraut werden. Auch schon erledigte Teile können überwiesen oder zurückverwiesen werden.

(2) Eine Vorlage oder ein Antrag kann gleichzeitig mehreren Ausschüssen zu getrennter Beratung überwiesen werden. Den federführenden Ausschuss bestimmt der Präsident, soweit ihn das Abgeordnetenhaus nicht benannt hat. Die Überweisung einer Vorlage oder eines Antrags an Ausschüsse zu gemeinsamer Beratung ist nur zulässig, wenn keine Fraktion widerspricht; die Ausschüsse stimmen dann gemeinsam ab. Die Weitergabe einer überwiesenen Vorlage oder eines Antrags an einen anderen Ausschuss ist nur mit Zustimmung des Präsidenten statthaft. Liegt sechs Monate nach Überweisung einer Vorlage oder eines Antrags die Stellungnahme eines zur Mitberatung bestimmten Ausschusses nicht vor, so kann der federführende Ausschuss eine Beschlussempfehlung vorlegen.

(3) Eine Vorlage oder ein Antrag kann auch einem oder mehreren Ausschüssen unter Zuladung eines oder mehrerer Ausschüsse überwiesen werden. Die zugeladenen Ausschüsse nehmen an der Abstimmung nicht teil.

(4) Vorlagen und Anträge, deren beschleunigte Erledigung erwünscht ist, kann der Präsident einem Ausschuss überweisen, bevor sie auf der Tagesordnung stehen und beraten werden. Die Zustimmung des Abgeordnetenhauses ist in der nächsten ordentlichen Sitzung einzuholen.

(5) Vorlagen – zur Kenntnisnahme – über Rechtsverordnungen nach Artikel 64 Absatz 1 der Verfassung von Berlin werden vom Präsidenten nach Eingang allen Fraktionen zugestellt. Mit der jeweils nächsten Tagesordnung (§ 59) erhält jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses eine Übersicht der inzwischen eingegangenen Vorlagen. Jede Fraktion oder eine Gruppe von mindestens zehn Mitgliedern des Abgeordnetenhauses kann die Überweisung an den zuständigen Ausschuss beantragen. Empfiehlt der Ausschuss, die Rechtsverordnung aufzuheben oder zu ändern, so hat er gleichzeitig vorzuschlagen, ob das Abgeordnetenhaus ein entsprechendes Ersuchen an den Senat richten oder selbst durch Gesetz in dem dafür vorgesehenen Verfahren (§ 39) die Aufhebung oder Änderung beschließen soll. Wird innerhalb einer Woche nach Zustellung der Übersicht an die Mitglieder des Abgeordnetenhauses kein Antrag auf Überweisung an den zuständigen Ausschuss gestellt oder erhebt nach Überweisung der zuständige Ausschuss keine Einwendungen gegen die Rechtsverordnung, so gilt die Vorlage als vom Abgeordnetenhaus zur Kenntnis genommen.

(6) Alle übrigen Vorlagen – zur Kenntnisnahme – werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt. Sie werden den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses vom Präsidenten bekannt gegeben und nur auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens zehn Mitgliedern des Abgeordnetenhauses in der nächsten ordentlichen Sitzung zur Be-

sprechung gestellt. Die Besprechung kann auch in einem Ausschuss erfolgen.

(7) Vorlagen – zur Kenntnisnahme – über Staatsverträge nach Artikel 50 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung von Berlin werden vom Präsidenten allen Mitgliedern des Abgeordnetenhauses zugestellt. Jede Fraktion oder eine Gruppe von mindestens zehn Mitgliedern des Abgeordnetenhauses kann die Überweisung an den zuständigen Ausschuss beantragen. Die Vorlage gilt als vom Abgeordnetenhaus zur Kenntnis genommen, wenn

1. innerhalb von zwei Wochen nach der der Zustellung nächstfolgenden Sitzung des Abgeordnetenhauses kein Antrag auf Überweisung gestellt worden ist oder
2. nach der Überweisung zwei ordentliche Sitzungen des zuständigen Ausschusses stattgefunden haben.

(8) Denkschriften, Nachweisungen u. a., die keiner Beschlussfassung bedürfen, kann der Präsident, ohne sie auf die Tagesordnung zu setzen, einem Ausschuss überweisen.

§ 33

Zweite Lesung

(1) Die zweite Lesung beginnt mit der Einzelberatung frühestens am zweiten Tag nach Schluss der ersten Lesung. Nach vorausgegangener Ausschussberatung findet sie frühestens am zweiten Tag nach Verteilung der Beschlussempfehlung statt. Eine allgemeine Beratung erfolgt nur auf Beschluss des Abgeordnetenhauses. Die Zurückverweisung an einen Ausschuss ist zulässig.

(2) Über jede selbständige Einzelbestimmung (Artikel, Paragraph, Titel, Nummer) und die Abschnittsüberschriften wird der Reihenfolge nach, zuletzt über Einleitung und Überschrift, die Beratung eröffnet und geschlossen und hierauf abgestimmt. Das Abgeordnetenhaus kann beschließen, die Reihenfolge zu ändern, die Beratung über mehrere Einzelbestimmungen zu verbinden oder die Beratung über Teile einer Einzelbestimmung und über verschiedene Änderungsanträge zu demselben Gegenstand zu trennen.

(3) Bei der Beratung kann sich der Präsident von dem Abgeordnetenhaus ermächtigen lassen, die von ihm aufgerufene Einzelbestimmung ohne Eröffnung und Schließung der Beratung und ohne besondere Abstimmung für angenommen zu erklären, falls Wortmeldungen nicht vorliegen und Änderungsanträge nicht gestellt sind.

(4) Nach der Abstimmung über die letzte Einzelbestimmung wird über den Gesetzesantrag oder die Gesetzesvorlage im Ganzen abgestimmt (Schlussabstimmung).

(5) Über Staatsverträge wird nur im Ganzen abgestimmt.

§ 34

Dritte Lesung

Auf Verlangen des Präsidenten oder des Senats hat bei Gesetzesanträgen und Gesetzesvorlagen vor der Ausfertigung eine dritte Lesung stattzufinden. Sie erfolgt frühestens am zweiten Tag nach der Zustellung der in der zweiten Lesung gefassten Beschlüsse. Sie beginnt mit der allgemeinen Beratung über die Grundsätze des Gesetzesantrags oder der Gesetzesvorlage, an die sich unmittelbar die Einzelberatung und die Schlussabstimmung anschließen. Änderungsanträge und Anträge auf Überweisung an einen Ausschuss bedürfen der Unterstützung einer Fraktion.

§ 35

Fristen

(1) Das Abgeordnetenhaus kann die Fristen im Einzelfall kürzen oder aufheben.

(2) Bei Berechnung der Fristen werden die Tage, an denen die Verhandlungsunterlagen zugestellt sind, sowie die dazwischen liegenden Sonntage oder gesetzlichen Feiertage nicht gezählt.

§ 36

Vorlagen über den Haushaltsplan

(1) Vorlagen über den Haushaltsplan sind dem für den Haushalt zuständigen Ausschuss zu überweisen.

(2) Über Entschließungen zum Haushalt wird in der letzten Lesung abgestimmt.

§ 37

Vorlagen und Anträge mit haushaltsmäßiger Auswirkung

Vorlagen und Anträge nach Artikel 90 der Verfassung von Berlin sind dem zuständigen Ausschuss und dem für den Haushalt zuständigen Ausschuss oder nur dem für den Haushalt zuständigen Ausschuss zu überweisen. Anträge sollen mit einem Ausgleichsantrag zu ihrer Deckung verbunden werden.

§ 38

Zustimmung zu Vermögensgeschäften

(1) Vorlagen des Senats auf Zustimmung des Abgeordnetenhauses zu Vermögensgeschäften gemäß den §§ 64 und 65 der Landeshaushaltsordnung überweist der Präsident unmittelbar an den für die Vermögensverwaltung zuständigen Ausschuss. Dessen Mitglieder und ihre Vertreter müssen Mitglieder des Hauptausschusses sein.

(2) Die Vorlagen und die Protokolle sind vertraulich. Die Behandlung regelt sich nach § 53. Der Ausschuss kann beschließen, dass die Vorlagen gemäß Absatz 1 und die sonstigen dem Ausschuss zugeleiteten Vorlagen sowie die Protokolle auch den nichtparlamentarischen Geschäftsführern, den dem Ausschuss benannten Bediensteten der Fraktionen und dem Präsidenten des Rechnungshofs oder einer von ihm beauftragten Person zugänglich gemacht werden, soweit sie zum Umgang mit Verschlussachen ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

(3) Der für die Vermögensverwaltung zuständige Ausschuss legt seine Beschlussempfehlung in zweckentsprechender Form dem Abgeordnetenhaus vor. Über die Beschlussempfehlung des Ausschusses wird in der Regel ohne Beratung abgestimmt. Findet eine Beratung statt, so ist über die Nichtöffentlichkeit der Beratung zu entscheiden.

(4) Die Unterrichtung des Abgeordnetenhauses aufgrund des § 64 Absatz 3 und des § 65 Absatz 2 und 3 der Landeshaushaltsordnung erfolgt in dem oder in den zuständigen Ausschüssen. Absatz 2 findet Anwendung.

§ 39

Anträge

(1) Anträge einschließlich solcher auf Annahme von Entschließungen müssen schriftlich eingebracht und begründet werden. Sie werden in der Sitzung des Abgeordnetenhauses nicht mündlich begründet, es sei denn, über den Antrag soll sofort abgestimmt werden oder es handelt sich um einen Antrag auf Annahme einer Entschließung oder einen Gesetzesantrag. Sie müssen entweder namens einer Fraktion oder von einer Anzahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses, die einem Anteil von mindestens fünf vom Hundert der Mindestzahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin (Artikel 38 Absatz 2 der Verfassung von Berlin) entspricht, unterzeichnet sein, sofern nicht die Verfassung, ein Gesetz oder die Geschäftsordnung etwas anderes vorschreibt. Sie müssen eine den Inhalt kennzeichnende Überschrift und die Eingangsformel tragen: „Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen.“.

(2) Das Abgeordnetenhaus kann ohne Beratung einen Antrag, der keinen Gesetzesentwurf enthält, an einen Ausschuss überweisen, wenn keine Fraktion widerspricht.

(3) Ein Antrag kann nur für erledigt erklärt werden, wenn diejenigen, die den Antrag gestellt haben, nicht widersprechen.

(4) Ein Antrag kann bis zur Verabschiedung schriftlich zurückgezogen werden. Wird ein Antrag außerhalb einer Sitzung zurückgezogen, so ist dies in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

(5) Im Übrigen gelten für die Anträge sinngemäß die Vorschriften der §§ 30 bis 37.

§ 40

Änderungsanträge und Entschließungen

(1) Änderungsanträge und Anträge auf Annahme von Entschließungen zu einem Gegenstand der Tagesordnung können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses gestellt werden, solange die Beratung noch nicht geschlossen ist. Sie müssen mit dem Gegenstand der Beratung in sachlichem Zusammenhang stehen. Die Anträge müssen schriftlich eingebracht werden und sind zu verlesen, soweit sie nicht den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses schriftlich vorliegen.

(2) Änderungsanträge bedürfen keiner Unterstützung, sofern es sich nicht um Änderungsanträge während der dritten Lesung eines Gesetzesantrags oder einer Gesetzesvorlage handelt (§ 34). Anträge auf Annahme von Entschließungen müssen von einer Fraktion oder einer Parlamentarischen Gruppe eingebracht oder von einer Anzahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses, die einem Anteil von mindestens fünf vom Hundert der Mindestzahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin (Artikel 38 Absatz 2 der Verfassung von Berlin) entspricht, unterstützt werden.

(3) Zusatzanträge werden wie Änderungsanträge behandelt. In den Fällen, in denen durch einen Änderungsantrag der ursprünglich gestellte Antrag in vollem Umfang ersetzt werden soll, ist dies in dem Änderungsantrag zum Ausdruck zu bringen.

(4) Änderungsanträge zu Staatsverträgen und Vorlagen über die Richtlinien der Regierungspolitik sind nicht zulässig.

§ 41

Berichte

(1) Der Senat kann schriftliche oder mündliche Berichte einbringen.

(2) Über Berichte des Senats findet, wenn eine Fraktion es verlangt, in derselben oder der nächsten ordentlichen Sitzung des Abgeordnetenhauses eine Besprechung statt. Die Besprechung kann auf Beschluss des Abgeordnetenhauses auch in einem Ausschuss erfolgen.

§ 42

Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach Artikel 48 der Verfassung von Berlin können nur beraten werden, wenn sie in die Tagesordnung aufgenommen sind; § 59 Absatz 3 findet keine Anwendung.

§ 43

Immunitätsangelegenheiten

(1) In Immunitätsangelegenheiten gelten als Bestandteil dieser Geschäftsordnung die vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Richtlinien, die als Anlage 2 beigefügt sind.

(2) Immunitätsangelegenheiten werden in dem für die Geschäftsordnung zuständigen Ausschuss nichtöffentlich behandelt.

(3) Das Abgeordnetenhaus kann für die Dauer einer Legislaturperiode oder für Teile hiervon eine generelle Genehmigung zur Strafverfolgung erteilen. Dieser Beschluss muss Dauer und Umfang der generellen Genehmigung enthalten.

§ 44

Beteiligung des Abgeordnetenhauses an verfassungsgerichtlichen Verfahren

(1) Anträge, die ein verfassungsgerichtliches Verfahren betreffen, überweist der Präsident dem für die Verfassung zuständigen Ausschuss zur Vorberatung; § 39 bleibt unberührt. Der für die Verfassung zuständige Ausschuss legt seine Beschlussempfehlung dem Abgeordnetenhaus zur Entscheidung vor.

(2) Über verfassungsgerichtliche Verfahren, an denen das Abgeordnetenhaus beteiligt ist, unterrichtet der Präsident den für die Verfassung zuständigen Ausschuss und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Ausschuss kann das Abgeordnetenhaus mit Einzelfällen befassen und ihm Beschlussempfehlungen über die Beteiligung, die Stellungnahme oder die Vertretung des Abgeordnetenhauses im verfassungsgerichtlichen Verfahren zur Entscheidung vorlegen.

§ 45

Misstrauensanträge

(1) Der Antrag, dem Regierenden Bürgermeister das Vertrauen zu entziehen, kann als selbständiger Antrag oder zu jedem Gegenstand der Tagesordnung eingebracht werden, mit dem ein sachlicher Zusammenhang besteht, jedoch nicht bei Mündlichen Anfragen und in der Aktuellen Stunde. Er bedarf der Unterstützung einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder des Abgeordnetenhauses. Die nach der Verfassung erforderliche namentliche Abstimmung darf frühestens 48 Stunden nach der Bekanntgabe des Misstrauensantrags im Abgeordnetenhaus erfolgen. Der Beschluss über einen Misstrauensantrag bedarf gemäß Artikel 57 Absatz 3 der Verfassung von Berlin der Zustimmung der Mehrheit der gewählten Mitglieder des Abgeordnetenhauses.

(2) Die Änderung oder Ergänzung des Antrags sowie die getrennte Abstimmung über seine Teile ist nur mit Zustimmung desjenigen Mitglieds, das den Antrag gestellt hat, zulässig.

§ 45a

Missbilligungen

(1) Das Abgeordnetenhaus kann das Verhalten des Regierenden Bürgermeisters oder einzelner Senatoren missbilligen. Die Missbilligung kann gegenüber mehreren Mitgliedern des Senats gleichzeitig ausgesprochen werden.

(2) Das Abgeordnetenhaus entscheidet über eine Missbilligung auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens zehn Mitgliedern des Abgeordnetenhauses.

§ 46

Auskunft des Senats über die Ausführung der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses und des Petitionsausschusses

(1) Über die Durchführung der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses und des Petitionsausschusses gibt der Senat durch die Mitteilungen – zur Kenntnisnahme – dem Abgeordnetenhaus regelmäßig Auskunft.

(2) Die Mitteilungen – zur Kenntnisnahme – werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt; sie werden den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses vom Präsidenten bekannt gegeben.

(3) Zu den Mitteilungen – zur Kenntnisnahme – kann jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses innerhalb zweier Wochen schriftlich eine Auskunft vom Senat verlangen. Der Senat soll innerhalb weiterer zwei Wochen dem Mitglied über die Verwaltung des Abgeordnetenhauses schriftlich Auskunft geben.

(4) Auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens zehn Mitgliedern des Abgeordnetenhauses kann die Mitteilung oder die Antwort des Senats auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung

gesetzt werden. Die Besprechung kann auch in einem Ausschuss erfolgen. Anträge zur Sache dürfen nicht gestellt werden.

VIII. Anfragen und Aktuelle Stunden

§§ 47 bis 49
(aufgehoben)

§ 50
Anfragen

(1) Jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses kann über bestimmte Vorgänge in einer Anfrage, die bei dem Präsidenten schriftlich einzureichen ist, vom Senat Auskunft verlangen (Schriftliche Anfrage). Der Senat beantwortet die schriftliche Anfrage schriftlich. Die Antwort soll innerhalb von drei Wochen erfolgen. Der Senat darf schriftliche Anfragen grundsätzlich nicht wegen ihres Umfangs zurückweisen und hat Verzögerungen zu entschuldigen. Anfrage und Antwort werden vom Präsidenten auch als Sammelvorlage veröffentlicht.

(2) In Angelegenheiten des § 54 Absatz 1 wird die Antwort des Senats nicht veröffentlicht. Die Antwort wird in dem für Sicherheit und Ordnung zuständigen Ausschuss in Anwesenheit des Mitglieds, das die Frage gestellt hat, erteilt.

§ 51
Fragestunde

(1) Jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses ist berechtigt, im Anschluss an die Aktuelle Stunde (§ 52) ohne vorherige schriftliche Einreichung eine mündliche Anfrage an den Senat zu richten (Spontane Anfrage). Die Anfragen sind durch ein Senatsmitglied, das bei Abwesenheit durch den zuständigen Staatssekretär vertreten werden kann, zu beantworten. Die Frage muss ohne Begründung kurz gefasst und von allgemeinem Interesse sein sowie eine kurze Beantwortung ermöglichen; sie darf nicht in Unterfragen gegliedert sein. Der Präsident weist Fragen zurück, die diesen Anforderungen nicht genügen.

(2) An die mündliche Antwort des Senats schließt sich keine Besprechung an. Im Anschluss an die Beantwortung können bis zu zwei Zusatzfragen gestellt werden. Mindestens eine Zusatzfrage steht dem insoweit vorrangig zu berücksichtigenden anfragenden Mitglied zu; eine weitere Zusatzfrage kann auch von einem anderen Mitglied des Abgeordnetenhauses gestellt werden, das insoweit gegenüber dem anfragenden Mitglied vorrangig zu berücksichtigen ist. Zusatzfragen sind solche Fragen, die sich aus der Antwort des Senats ergeben. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Dauer der Fragestunde beträgt 60 Minuten. In der Reihenfolge der Fraktionsstärke wird zunächst eine gesetzte Fragerunde durchgeführt; danach erfolgt ein freier Zugriff nach Eingang.

§ 52
Aktuelle Stunde

(1) Auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens zehn Mitgliedern des Abgeordnetenhauses findet zu Beginn von ordentlichen Sitzungen des Abgeordnetenhauses eine Aktuelle Stunde zu einem Thema von allgemeinem Interesse statt. Jede Fraktion hat im Laufe eines Kalenderjahres Anspruch auf zweimalige Berücksichtigung des von ihr eingereichten Antrags. Bei mehreren gleichzeitig eingereichten Anträgen entscheidet das Abgeordnetenhaus unter Beachtung des Satzes 2.

(2) Der Antrag ist schriftlich beim Präsidenten spätestens 24 Stunden vor der nächsten ordentlichen Sitzung des Abgeordnetenhauses einzureichen; eine Begründung findet nicht statt.

(3) Jeder Fraktion steht eine Redezeit von zehn Minuten zu, die auf zwei Redner aufgeteilt werden kann. Die von den Mitgliedern

des Senats in Anspruch genommene Redezeit soll die jeder Fraktion zur Verfügung stehende Redezeit nicht überschreiten. Die Abgabe von Erklärungen gemäß § 72 ist unzulässig, auch wenn mit der Aktuellen Stunde Abstimmungen einhergehen.

IX. Vertraulichkeit und Geheimhaltung

§ 53
Vertraulichkeit

(1) Die Ausschüsse können für einen Verhandlungsgegenstand oder Teile hiervon Vertraulichkeit beschließen. Die Vertraulichkeit erstreckt sich in diesem Fall auch auf die Protokolle der Ausschussaussprachen. Aktenstücke, die im Abgeordnetenhaus entstehen oder die dem Abgeordnetenhaus zugeleitet werden, können vom Präsidenten oder der von ihm beauftragten Person für vertraulich erklärt werden.

(2) Vertrauliche Protokolle und Aktenstücke dürfen nur den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses, dem hauptamtlichen Personal des Abgeordnetenhauses, den Fraktionen und den Mitgliedern des Senats sowie den von ihnen beauftragten Personen zugänglich gemacht werden. Mitteilungen über vertrauliche Aussprachen dürfen nur an diesen Personenkreis weitergegeben werden.

(3) Die Aussprachen des Abgeordnetenhauses in nichtöffentlicher Sitzung sind vertraulich, wenn nichts anderes beschlossen wird.

(4) Die Ausschüsse können eine von ihnen beschlossene Vertraulichkeit ganz oder teilweise aufheben.

§ 54
Geheimhaltung

(1) Der Geheimhaltung unterliegen Verschlusssachen (VS) der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH, VS-GEHEIM und VS-STRENG GEHEIM.

(2) Für die Behandlung von Verschlusssachen gelten die Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin (GSO), die Bestandteil der Geschäftsordnung ist (Anlage 6).

(3) Die Geheimschutzordnung des Abgeordnetenhauses findet zum Schutz von Privatgeheimnissen, sofern erforderlich, entsprechend Anwendung.

§ 55
(aufgehoben)

X. Sitzungen des Abgeordnetenhauses

§ 56
Einberufung

(1) Das Abgeordnetenhaus wird durch den Präsidenten einberufen. Auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder oder des Senats muss das Abgeordnetenhaus unverzüglich einberufen werden.

(2) Die Sitzungen des Abgeordnetenhauses sind grundsätzlich Arbeitssitzungen (ordentliche Sitzungen). Aus besonderen Anlässen kann der Präsident mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses oder des Ältestenrats besondere Sitzungen (außerordentliche Sitzungen) einberufen.

(3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 10:00 Uhr und enden grundsätzlich spätestens um 19:00 Uhr; mit Ausnahme des laufenden Tagesordnungspunktes werden offene Tagesordnungspunkte vertagt, sofern das Abgeordnetenhaus nicht anders beschließt.

§ 57
Ladefrist und Art der Einberufung

(1) Die Einladung ist unter Beifügung der Tagesordnung mindestens zwei volle Tage vor dem Tag der Sitzung einzeln jedem Mit-

glied des Abgeordnetenhauses sowie dem Senat zuzustellen. Die Zustellung erfolgt in der Regel auf elektronischem Wege; sie gilt als erfolgt, wenn die Einladung für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses und den Senat elektronisch abrufbar ist und hierüber eine elektronische Information verschickt wurde. Eine Zustellung in Papierform ist weiterhin zulässig. In Fällen äußerster Dringlichkeit ist der Präsident berechtigt, von der Einhaltung der Frist abzusehen.

(2) Wird noch für denselben Tag eine neue Sitzung mit Fortsetzung der bisherigen Tagesordnung anberaumt, so genügt es, dass der Präsident dies mündlich verkündet.

§ 58

Leitung der Sitzung

(1) Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Eine Erörterung über die Recht- und Zweckmäßigkeit seiner Anordnungen in der Plenarsitzung ist unzulässig.

(2) Der Präsident muss den Vorsitz abgeben, wenn er zur Sache sprechen will.

§ 59

Tagesordnung

(1) Vorlagen, Anträge, Anfragen und Berichte werden, soweit sie bis zum Redaktionsschluss eingegangen sind, von dem Präsidenten auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung gesetzt. Dasselbe gilt für Erklärungen des Regierenden Bürgermeisters oder seines Vertreters, wenn dieser es verlangt. Zwischen Redaktionsschluss und Plenarsitzung müssen mindestens acht Tage liegen.

(2) Die Verhandlungsgegenstände werden entsprechend der Unterteilung der Tagesordnung in der Reihenfolge, in der sie eingegangen sind, in die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung aufgenommen. Über die Reihenfolge der Behandlung wird nach den Vorschlägen des Ältestenrats verfahren, soweit das Haus nichts anderes beschließt. Jede Fraktion hat das Recht, bis zum Vortag einer Sitzung einen Verhandlungsgegenstand zu benennen, der in einem Prioritätenblock zu Beginn der Sitzung, jedoch nach der Fragestunde und der Aktuellen Stunde behandelt werden soll. Hinsichtlich der Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, bleibt Absatz 3 unberührt. Die Reihenfolge der Behandlung der Verhandlungsgegenstände innerhalb des Prioritätenblocks richtet sich nach der Stärke der Fraktionen und ändert sich entsprechend von Sitzung zu Sitzung.

(3) Die Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur behandelt werden, wenn es das Abgeordnetenhaus beschließt (dringliche Verhandlungsgegenstände). Die dringliche Behandlung von Gesetzesvorlagen und Gesetzesanträgen bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Abgeordnetenhauses. Vor der Beschlussfassung kann einmal für und einmal gegen die Dringlichkeit gesprochen werden.

(4) Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat kann der Präsident Gegenstände der Tagesordnung außer der Reihe behandeln lassen.

(5) Das Abgeordnetenhaus kann beschließen, die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung zu ändern oder einen Gegenstand zu vertagen.

(6) Die gemeinsame Aussprache über im Sachzusammenhang stehende Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

(7) Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur durch einen Beschluss des Abgeordnetenhauses auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag einer Fraktion geschlossen werden.

§ 60

Öffentlichkeit, Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder des Abgeordnetenhauses oder des Senats für bestimmte Angele-

genheiten ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in geheimer Sitzung zu beraten und abzustimmen.

§ 61

(aufgehoben)

§ 62

Aussprache

(1) Der Präsident hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache zu eröffnen.

(2) Ist die Redeliste erschöpft und hat der Präsident durch ausdrückliches Befragen festgestellt, dass kein Mitglied des Abgeordnetenhauses das Wort zu nehmen wünscht, so erklärt er die Aussprache für geschlossen.

(3) Das Abgeordnetenhaus kann die Aussprache vertagen oder schließen. Der Antrag auf Vertagung oder Schluss bedarf der Unterstützung von mindestens zehn Mitgliedern des Abgeordnetenhauses. Ein Antrag auf Schluss ist erst zulässig, wenn mindestens ein Mitglied jeder Fraktion die Möglichkeit hatte, das Wort zu nehmen. Wird widersprochen, so ist vor der Abstimmung eine Rede für und eine Rede gegen den Antrag zu hören. Vor der Abstimmung über den Schlussantrag wird die Redeliste verlesen; dann wird ohne weitere Aussprache abgestimmt. Ein Antrag auf Schluss geht bei der Abstimmung einem Vertagungsantrag vor.

(4) Über eine auf die Tagesordnung gesetzte Erklärung des Regierenden Bürgermeisters ist vom Präsidenten die Besprechung zu eröffnen, wenn das Abgeordnetenhaus nicht die Vertagung der Besprechung beschließt. Bei der Besprechung dürfen nur Verfahrensanträge gestellt werden; unberührt bleiben Anträge nach § 45.

(5) Ergreift der Regierende Bürgermeister oder sein Vertreter vor Eintritt in die Tagesordnung unabhängig von den Verhandlungsgegenständen das Wort, so schließt sich auf Verlangen einer Fraktion eine Besprechung der Erklärung an. Bei der Besprechung dürfen nur Verfahrensanträge gestellt werden; unberührt bleiben Anträge nach § 45.

§ 63

Redeordnung

(1) Mitglieder des Abgeordnetenhauses, die zur Sache sprechen wollen, melden sich nach Eröffnung der Aussprache beim Präsidenten schriftlich oder durch Zuruf zu Wort. Der Präsident kann verlangen, dass die Wortmeldungen schriftlich erfolgen. Ein Mitglied des Abgeordnetenhauses darf nur sprechen, wenn ihm der Präsident das Wort erteilt hat.

(2) Zu Beginn der Aussprache erhält auf Verlangen je ein Mitglied jeder Fraktion das Wort. Es beginnt

- a) bei Vorlagen des Senats ein Mitglied der nicht am Senat beteiligten Fraktionen,
- b) bei der Aussprache über Anträge und Beschlussempfehlungen ein Mitglied der antragstellenden Fraktion; falls diese verzichtet, ein Mitglied der die Aussprache beantragenden Fraktion,
- c) in der Aktuellen Stunde, bei Ausschussberichten gemäß § 21 Absatz 3, bei Ausschusszwischenberichten sowie bei auf die Tagesordnung gesetzten Vorlagen – zur Kenntnisnahme – und Mitteilungen – zur Kenntnisnahme – ein Mitglied der beantragenden Fraktion.

Berichte werden vor den Prioritäten erstattet; es schließt sich eine Aussprache an.

(3) Im Übrigen bestimmt der Präsident die Reihenfolge, in der die Reden gehalten werden, unter Berücksichtigung der Wortmeldungen im Wechsel zwischen Mitgliedern der am Senat beteiligten Fraktionen und Mitgliedern der nicht am Senat beteiligten Fraktionen entsprechend ihrer Stärke. Jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses kann seinen Platz in der Redeliste abtreten.

(4) Mitglieder des Abgeordnetenhauses, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, müssen bis zur Eröffnung der Abstimmung sofort das Wort erhalten.

(5) Den Mitgliedern des Senats ist auf Verlangen das Wort zu erteilen, jedoch nicht vor der Begründung eines Antrags durch diejenigen, die den Antrag gestellt haben, nicht vor der Berichterstattung und ohne dass ein begonnener Vortrag unterbrochen werden darf.

(6) Es wird in freiem Vortrag von der Rednertribüne aus gesprochen. Hierbei können Aufzeichnungen benutzt werden. Schriftstücke dürfen nur mit Einwilligung des Präsidenten vorgelesen werden. Der Präsident soll Ausnahmen nur für die Abgabe von Erklärungen durch Mitglieder der Fraktionen genehmigen. Im Wortlaut vorbereitete Reden können zu Protokoll gegeben werden.

(7) Zusatzfragen in der Fragestunde sollen vom Platz oder von einem besonderen Mikrofon aus gestellt werden.

(8) Während der Rede eines Mitglieds des Abgeordnetenhauses oder des Senats können Mitglieder des Abgeordnetenhauses von ihrem Platz oder von einem besonderen Mikrofon aus Zwischenfragen stellen, wenn die Person, die die Rede hält, es gestattet. Während eines Redebeitrags können nur bis zu zwei Zwischenfragen gestellt werden. § 51 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Dauer der Zwischenfragen wird auf die Redezeit nicht angerechnet. Das Gleiche gilt für die Beantwortung, soweit sie die Dauer von einer Minute nicht überschreitet.

(9) Im Anschluss an einen Debattenbeitrag eines Mitglieds des Abgeordnetenhauses kann der Präsident das Wort zu einer Zwischenbemerkung von höchstens drei Minuten erteilen; hierauf darf das Mitglied, das die Rede gehalten hat, noch einmal mit bis zu drei Minuten Redezeit erwidern. Je Debattenbeitrag sind bis zu zwei Zwischenbemerkungen zulässig. Zu Zwischenbemerkungen und zu Erwidern sind keine Zwischenfragen zugelassen. Zwischenbemerkungen sind durch die Parlamentarischen Geschäftsführer und im Falle von Verhinderung durch beauftragte Mitglieder der Fraktionsvorstände anzumelden. Die Dauer von insgesamt zwei Zwischenbemerkungen je Fraktion wird auf das Redezeitkontingent nicht angerechnet.

(10) In den Fällen des Absatzes 5 und des § 62 Absatz 4 und 5 hat die Opposition das Recht der ersten Erwidern.

§ 64

Rededauer

(1) Die Gesamtredezeit wird kontingentiert und beträgt nach der Fragestunde höchstens 60 Minuten je Fraktion. Jede Fraktion kann außerhalb des Prioritätenblocks bis zu zwei weitere Tagesordnungspunkte zur Rede anmelden und diese weiteren Rederunden mit zwei Rednern gestalten, soweit jeweils mindestens zwei, höchstens 15 Minuten geredet wird. Die Redezeit beträgt

- a) bei der Beratung von Gesetzesvorlagen, die bei Senatsvorlagen auf Verlangen einer Fraktion durch jenen zu begründen sind, Vorlagen – zur Beschlussfassung –, Beschlussempfehlungen zu Gesetzesanträgen (zweite und dritte Lesungen) 15 Minuten je Fraktion,
- b) bei der Besprechung von Vorlagen – zur Kenntnisnahme –, Mitteilungen – zur Kenntnisnahme –, Beschlussempfehlungen mit Ausnahme der in Buchstabe a genannten und Berichten zehn Minuten je Fraktion,
- c) für Bemerkungen zur Geschäftsordnung und persönliche Bemerkungen drei Minuten für jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses,
- d) bei der Beratung von Anträgen fünf Minuten je Fraktion,
- e) bei der Beratung von Verhandlungsgegenständen im Prioritätenblock (§ 59 Absatz 2) abweichend von den Buchstaben a und b grundsätzlich fünf Minuten je Fraktion.

(2) Die Redezeit für Mitglieder des Abgeordnetenhauses, die keiner Fraktion und keiner Parlamentarischen Gruppe angehören, beträgt drei Minuten pro Tagesordnungspunkt und höchstens zehn

Minuten während eines Plenartages. Die Gesamtredezeit Parlamentarischer Gruppen beträgt nach der Fragestunde höchstens 15 Minuten je Parlamentarischer Gruppe. Jede Parlamentarische Gruppe kann einen Tagesordnungspunkt zur Rede anmelden.

(3) Das Abgeordnetenhaus kann auf Antrag mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschließen, die Redezeit für einzelne Verhandlungsgegenstände anderweitig festzusetzen oder die Beschränkung der Redezeit aufzuheben.

(4) Ist die Beschränkung der Gesamtredezeit aufgehoben, so entfallen die in Absatz 1 genannten Gesamtredezeiten auf diejenigen, die als erste für ihre Fraktion reden. § 63 Absatz 2 gilt entsprechend. Im Anschluss daran steht jedem weiteren Mitglied, dem das Wort zur Sache erteilt wird, eine Redezeit von zehn Minuten zu. Sie soll auch von den Mitgliedern des Senats nicht überschritten werden.

(5) Bei einer Aussprache gemäß Absatz 4 kann der Präsident den Verhandlungsgegenstand für ausdiskutiert und die Aussprache hierüber für geschlossen erklären, sofern dies unter Berücksichtigung ihres bisherigen Verlaufs im Einzelfall erforderlich ist, um ihrer unsachgemäßen Ausweitung entgegenzuwirken. § 62 Absatz 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(6) Spricht ein Mitglied des Abgeordnetenhauses über die Redezeit hinaus, so entzieht ihm der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort. Ausführungen nach Entziehung des Wortes werden in das Plenarprotokoll nicht aufgenommen.

(7) Ergreift in einer Aussprache ein Mitglied des Senats das Wort, so steht jeder Fraktion danach eine Redezeit von mindestens fünf Minuten zu. Die Mitglieder des Senats sollen in einer Aussprache keine längere Redezeit haben, als nach dieser Geschäftsordnung jeder Fraktion zusteht.

(8) Bei der Besprechung gemäß § 62 Absatz 4 und 5 gibt es keine Begrenzung der Gesamtredezeit, jedoch gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend. Dasselbe gilt für die Beratung der Vorlage über die Richtlinien der Regierungspolitik.

§ 65

Persönliche Bemerkungen

Persönliche Bemerkungen sind erst nach Schluss der Aussprache, jedoch vor der Abstimmung, oder nach Annahme eines Vertagungsantrags gestattet. Sie dürfen nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen. Eine Redezeit von bis zu drei Minuten darf nicht überschritten werden.

§ 66

Abgabe von Erklärungen

Zu einer sachlichen Erklärung oder zu einer persönlichen Bemerkung, die nicht im Zusammenhang mit der Aussprache in der laufenden Sitzung steht, kann der Präsident außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen. Die Erklärung ist ihm vorher schriftlich vorzulegen. Sie darf eine Redezeit von bis zu drei Minuten nicht überschreiten.

XI. Abstimmungen und Wahlen

§ 67

Fragestellung

(1) Nach der Beratung und etwaigen persönlichen Bemerkungen eröffnet der Präsident ausdrücklich die Abstimmung. Er stellt die Fragen so, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen. Die Fragen sind in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt werde oder nicht.

(2) Über die Fassung der Fragen kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet das Abgeordnetenhaus.

(3) Jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses kann die Teilung der Frage beantragen. Entstehen über die Zulässigkeit der Teilung Zweifel, so entscheidet das Abgeordnetenhaus.

§ 68

Reihenfolge der Abstimmung

Bei der Abstimmung ist nachfolgende Reihenfolge einzuhalten:

- a) Anträge auf Schluss der Aussprache (§ 62 Absatz 3),
- b) Anträge auf Vertagung der Aussprache (§ 62 Absatz 3),
- c) Anträge, die, ohne die Sache selbst zu berühren, lediglich Vorfragen betreffen, insbesondere Überweisung an einen Ausschuss, Einholung einer Auskunft und dergleichen,
- d) Änderungsanträge (§ 40 Absatz 1 und 2),
- e) Zusatzanträge (§ 40 Absatz 3),
- f) Abstimmung über den Gegenstand selbst.

Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, so ist über den älteren zuerst abzustimmen. Bei verschiedenen in Frage stehenden Geldsummen ist die kleinere in Antrag gebrachte Einnahme- und die größere Ausgabesumme zuerst zur Abstimmung zu bringen. Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden.

§ 69

Beschlussfassung

(1) Das Abgeordnetenhaus fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht die Verfassung eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Bei Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit des Abgeordnetenhauses mit; bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben sie außer Betracht.

§ 70

Form der Abstimmung

(1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Der Präsident kann von sich aus die Gegenprobe vornehmen. Er ist zur Vorname der Gegenprobe oder zur Feststellung der Stimmenthaltung verpflichtet, wenn es verlangt wird.

(2) Bleibt das amtierende Präsidium über das Ergebnis der Abstimmung im Zweifel, so werden die Stimmen gezählt. Die Zählung erfolgt in folgender Weise: Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses verlassen mit Ausnahme des amtierenden Präsidenten und der Beisitzer auf Aufforderung des Präsidenten den Saal. Die Zählung beginnt nach einem besonderen Klingelzeichen. Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses treten durch drei verschiedene Eingänge wieder ein, die mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ bezeichnet werden. An den Eingängen nehmen die bestellten Beisitzer die Zählung vor. Nach ihrer Meldung schließt der Präsident durch ein besonderes Klingelzeichen die Zählung. Der Präsident und die amtierenden Beisitzer geben hierauf noch ihre Stimmen öffentlich ab. Der Präsident verkündet anschließend das Ergebnis. Jede nachträgliche Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

(3) Wenn über das Ergebnis der Abstimmung eine Entscheidung des amtierenden Präsidiums herbeigeführt ist, kann zum zweiten Male abgestimmt werden, wenn nach einstimmiger Meinung des Hauses ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.

(4) Der Präsident kann mit der elektronischen Abstimmungsanlage abstimmen lassen,

- a) wenn das amtierende Präsidium über das Ergebnis der Abstimmung im Zweifel bleibt (Absatz 2),
- b) bei namentlicher Abstimmung.

§ 71

Namentliche Abstimmung

(1) Eine namentliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie bis zur Eröffnung der Abstimmung von einer Fraktion verlangt wird.

(2) Für die namentliche Abstimmung erhält jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses drei Abstimmungskarten, die seinen Namen tragen, in drei verschiedenen Farben gehalten und mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthält sich“ gekennzeichnet sind. Jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses wirft seine Stimmkarte bei Namensaufruf in die Wahlurne. Nach Schließung der Abstimmung durch den Präsidenten werden die Stimmen von den Beisitzern gezählt.

(3) Sogleich nach der Abstimmung wird das Ergebnis festgestellt und vom Präsidenten verkündet.

(4) Zwischen der Abstimmung und der Verkündung des Ergebnisses darf verhandelt, aber nicht beschlossen werden.

(5) Die namentliche Abstimmung ist unzulässig über

- a) Stärke eines Ausschusses,
- b) Überweisung an einen Ausschuss,
- c) Sitzungszeit und Tagesordnung,
- d) Schließung der Sitzung,
- e) Vertagung oder Schluss der Aussprache,
- f) Teilung der Frage,
- g) Abkürzung der Fristen.

§ 72

Erklärungen zur Abstimmung

Jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses kann nach einer abschließenden Abstimmung eine kurze schriftliche Erklärung zu seinem Abstimmungsverhalten zu Protokoll geben. Schriftliche Erklärungen werden nicht verlesen. Sie werden in das Plenarprotokoll aufgenommen, sofern sie spätestens am Tage nach der Abstimmung eingereicht werden. Wenn ein Mitglied des Abgeordnetenhauses anders als die Mehrheit seiner Fraktion oder seiner Parlamentarischen Gruppe abgestimmt hat, kann es eine nicht länger als drei Minuten dauernde mündliche Erklärung zu seinem Abstimmungsverhalten abgeben.

§ 73

Beschlussfähigkeit

(1) Das Abgeordnetenhaus ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Wird unmittelbar vor Eröffnung der Abstimmung die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so wird ausgezählt. Die Auszählung unterbleibt, wenn das Präsidium über die Beschlussfähigkeit einig ist. Besteht eine solche Einigkeit nicht, so kann der Präsident die Abstimmung auf einen späteren Zeitpunkt der Sitzung verlegen.

(2) Ergibt sich bei namentlicher Abstimmung oder bei der Auszählung nach § 70 Absatz 2, dass die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nicht anwesend ist, so stellt der Präsident die Beschlussunfähigkeit des Hauses fest.

(3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit hat der Präsident die Sitzung sofort zu schließen und nur noch Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung zu verkünden. Die Abstimmung oder die Wahl wird in der nächsten Sitzung ohne Beratung vorgenommen. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bleibt dabei in Kraft.

§ 74

Allgemeines über die Wahlen

(1) Alle Wahlen können in einfacher Abstimmung durch Zuruf stattfinden. Mehrere Personen können in einem Wahlgang gewählt werden, wenn nicht eine Fraktion oder mindestens zehn Mitglieder des Abgeordnetenhauses widersprechen.

(2) Wenn die Verfassung, ein Gesetz oder die Geschäftsordnung es vorsehen oder wenn einer einfachen Abstimmung widersprochen wird, ist die Wahl mit verdeckten Stimmzetteln vorzunehmen. Die Stimmzettel dürfen erst vor Betreten der Wahlkabine (bei Namensaufruf) ausgehändigt werden. Die zur Gewährleistung einer geheimen Wahl aufzustellenden Wahlkabinen sind bei der Stimmgabe zu benutzen. Die gekennzeichneten Stimmzettel sind in einem Umschlag in die dafür vorgesehenen Wahlurnen zu legen. Dies wird von einem Beisitzer schriftlich vermerkt. Ein Mitglied des Abgeordnetenhauses, das seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder in den Umschlag gelegt hat, ist zurückzuweisen.

(3) Die Wahlen erfolgen mit Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Verfassung, durch Gesetz oder durch die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist. § 69 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Ergibt sich keine Mehrheit, so kommen die beiden Vorgeschlagenen mit den höchsten Stimmzahlen in die Stichwahl.

(5) Ergibt sich im zweiten Wahlgang eine Stimmgleichheit, dann entscheidet das durch den Präsidenten gezogene Los.

(6) Werden mehrere Personen in einem Wahlgang mit verdeckten Stimmzetteln gewählt, so sind die Namen der Vorgeschlagenen nach der Reihenfolge des Vorschlags auf dem Stimmzettel aufzuführen. Dabei muss die Möglichkeit bestehen, bei jedem Vorschlag mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu stimmen. Haben mehr Vorgeschlagene die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten, als zu wählen sind, so sind die gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn bei mehr Namen mit „Ja“ gestimmt wurde als Personen zu wählen sind.

(7) Das Wahlergebnis wird vom Präsidenten festgestellt.

(8) Bei Wahlen mit verdeckten Stimmzetteln ist eine Erklärung zur Abstimmung gemäß § 72 nicht zulässig.

§ 75

Wahl des Regierenden Bürgermeisters

Die Wahl des Regierenden Bürgermeisters erfolgt ohne Aussprache mit verdeckten Stimmzetteln.

XII. Ordnungsbestimmungen

§ 76

Sach- und Ordnungsruf

(1) Wer während seiner Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweift, kann vom Präsidenten „zur Sache“ gerufen werden.

(2) Wenn ein Mitglied des Abgeordnetenhauses die Ordnung verletzt, ruft es der Präsident unter Namensnennung „zur Ordnung“.

(3) Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.

§ 77

Wortentziehung

(1) Ist jemand dreimal in derselben Rede „zur Ordnung“ oder dreimal „zur Sache“ gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen des dritten Rufes „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ hingewiesen worden, so entzieht ihm der Präsident das Wort. Ist einem Mitglied des Abgeordnetenhauses das Wort entzogen worden, so darf es das Wort zu dem gleichen Gegenstand nicht wieder erhalten.

(2) Ausführungen nach Entziehung des Wortes werden in das Plenarprotokoll nicht aufgenommen.

§ 78

Ausschluss von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses

(1) Verletzt ein Mitglied des Abgeordnetenhauses in grober Weise die Ordnung, insbesondere auch dadurch, dass es sich den Anordnungen des Präsidenten nicht fügt, so kann der Präsident es von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen. Das Mitglied des Abgeordnetenhauses hat auf Aufforderung des Präsidenten den Sitzungssaal zu verlassen. Leistet das Mitglied des Abgeordnetenhauses dieser Aufforderung keine Folge, so ist es von zwei weiteren Sitzungstagen ausgeschlossen. Wird eine grobe Verletzung der Ordnung nachträglich festgestellt, so kann der Präsident das betreffende Mitglied des Abgeordnetenhauses von bis zu drei der Feststellung folgenden Sitzungstagen ausschließen.

(2) Bei wiederholtem Ausschluss von den Sitzungen kann das Abgeordnetenhaus auf Empfehlung des Ältestenrats das Mitglied des Abgeordnetenhauses ohne Beratung durch einen Beschluss von der Teilnahme an höchstens zehn Sitzungstagen ausschließen.

(3) Das ausgeschlossene Mitglied des Abgeordnetenhauses darf bis zum Ablauf des letzten Ausschlussstages auch an den Ausschusssitzungen nicht teilnehmen.

§ 79

Hausverbot

Der Präsident kann Mitgliedern des Abgeordnetenhauses, die trotz des Ausschlusses versuchen, in die Sitzungen des Abgeordnetenhauses oder seiner Ausschüsse einzudringen oder sonst die Ordnung in den Räumen des Abgeordnetenhauses zu stören, bis zum Ablauf des letzten Ausschlussstages den Aufenthalt in den Räumen des Abgeordnetenhauses untersagen. Hiervon ist dem Abgeordnetenhaus Mitteilung zu machen. Von dem Hausverbot ausgenommen bleiben die den Fraktionen überlassenen Räume.

§ 80

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

Gegen die vom Präsidenten verfügten Ordnungsmaßnahmen kann das betroffene Mitglied des Abgeordnetenhauses spätestens innerhalb zweier Tage schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, sofern der Präsident dem Einspruch nicht stattgibt. Das Abgeordnetenhaus entscheidet über den Einspruch ohne Beratung. Hat der Präsident dem Einspruch stattgegeben, so hat er dies zu Beginn der nächsten Sitzung des Abgeordnetenhauses bekannt zu geben.

§ 81

Ordnungsgewalt über Mitglieder des Senats

Die Bestimmungen über die Ordnungsgewalt des Präsidenten (§§ 76 und 77) finden auf Mitglieder des Senats entsprechende Anwendung.

§ 82

Maßnahmen bei störender Unruhe

Der Präsident kann die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder ganz aufheben, wenn in der Sitzung störende Unruhe entsteht. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er den Präsidentenstuhl. Die Sitzung ist dadurch auf eine Stunde unterbrochen.

§ 83

Ordnung auf den Tribünen

Wer auf den Tribünen Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anweisung des Präsidenten sofort entfernt werden. Entsteht störende Unruhe auf den Tribünen, so kann der Präsident sie räumen lassen.

XIII. Senat

§ 84

Herbeirufung eines Mitglieds des Senats

Jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses kann die Herbeirufung eines Mitglieds des Senats beantragen. Der Antrag bedarf der Unterstützung einer Fraktion oder von mindestens zehn Mitgliedern des Abgeordnetenhauses. Über den Antrag entscheidet das Abgeordnetenhaus. Vor der Abstimmung ist die Beratung über den Antrag zu eröffnen. Die Rededauer unterliegt den Beschränkungen des § 64 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2.

XIV. Beurkundung der Verhandlungen und Beschlüsse

§ 85

Plenarprotokoll

Über jede Sitzung wird ein Plenarprotokoll angefertigt, das jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses nach der Fertigstellung erhält.

§ 86

Berichtigung von Reden

(1) Wer eine Rede gehalten hat, erhält von ihr eine Niederschrift zur Berichtigung. Wird sie nicht bis zu der von dem Präsidenten festgesetzten Stunde zurückgegeben, so wird sie ohne jede Berichtigung gedruckt. Die Berichtigung darf den Sinn der Rede nicht ändern. Wird die Berichtigung beanstandet und keine Verständigung mit der Person, die die Rede gehalten hat, erzielt, so ist die Entscheidung des Präsidenten einzuholen.

(2) Die vom Plenar- und Ausschussdienst redigierte Fassung des Plenarprotokolls wird den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses unmittelbar nach Fertigstellung elektronisch zugänglich gemacht, ohne dass Redekorrekturen nach Absatz 1 eingearbeitet werden. Auf die Vorläufigkeit der Texte ist in geeigneter Form hinzuweisen. Diese elektronische Fassung wird zurückgezogen, sobald das Plenarprotokoll gedruckt vorliegt. Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses sowie die hauptamtlichen Bediensteten der Fraktionen und der Parlamentarischen Gruppen können die Tonaufzeichnung der Sitzung ohne Zustimmung der Person, die die Rede gehalten hat, abhören.

§ 87

Beschlussprotokoll

Über die Verhandlung wird ein Beschlussprotokoll gefertigt, das von dem Präsidenten und einem Beisitzer zu unterschreiben ist. Es wird den Fraktionen zugestellt und gilt als genehmigt, wenn innerhalb einer Woche kein Einspruch dagegen erhoben wird. Kommt aufgrund des Einspruchs eine Einigung mit dem Beisitzer nicht zustande, so befragt der Präsident das Abgeordnetenhaus.

§ 88

Ausfertigung beschlossener Gesetze

(1) Gesetze sind vom Präsidenten unverzüglich auszufertigen und dem Regierenden Bürgermeister zu übersenden.

(2) Auf der Ausfertigung wird von dem Präsidenten die Annahme durch das Abgeordnetenhaus beurkundet unter Einfügung des Datums der Ausfertigung des Gesetzes.

XV. Auslegung der Geschäftsordnung

§ 89

Entscheidungen über die Auslegung der Geschäftsordnung

(1) Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Präsident.

(2) Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung kann nur nach einer vorausgehenden Beratung in dem für die Geschäftsordnung zuständigen Ausschuss durch das Abgeordnetenhaus beschlossen werden.

§ 90

Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können nur aufgrund vorausgegangener Beratung in dem für die Geschäftsordnung zuständigen Ausschuss beschlossen werden.

§ 91

Abweichung von der Geschäftsordnung

Eine Abweichung von den Vorschriften der Geschäftsordnung ist im Einzelfall durch Beschluss des Abgeordnetenhauses nur zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

XVI. Sonstige Bestimmungen

§ 92

Unerledigte Verhandlungsgegenstände

Alle Vorlagen, Anträge und Anfragen gelten mit Ablauf der Wahlperiode oder im Falle der Auflösung des Abgeordnetenhauses als erledigt.

§ 93

Sprachliche Gleichstellung

Um die Lesbarkeit zu erhöhen, wird in dieser Geschäftsordnung für Funktions- und Personenbezeichnungen allein die männliche Form gebraucht. Sie bezieht sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen. In der Praxis ist jeweils diejenige Form anzuwenden, die der tatsächlichen Besetzung oder der jeweils handelnden Person entspricht.

§ 94

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach ihrer Annahme durch das Abgeordnetenhaus in Kraft.

Anlage 1 (aufgehoben)

Anlage 2

Richtlinien in Immunitätsangelegenheiten

1. Antragsrecht in Immunitätsangelegenheiten
Zur Stellung eines Antrags in Immunitätsangelegenheiten sind berechtigt:
 - a) die Staatsanwaltschaften und Gerichte, auch Ehrengerichte öffentlich-rechtlichen Charakters,
 - b) die obersten Dienstbehörden bei Durchführung eines Disziplinarverfahrens,
 - c) die Privatkläger und Nebenkläger,
 - d) die Gläubiger in Vollstreckungsverfahren, soweit das Gericht nicht auch ohne deren Antrag tätig werden kann.
2. Einreichung der Anträge

Die Anträge der Staatsanwaltschaften und der Gerichte über die Aufhebung der Immunität eines Mitglieds des Abgeordnetenhauses sind über die Senatsverwaltung für Justiz vorzulegen. Bei Disziplinarverfahren ist der Antrag über die jeweils zuständige Senatsverwaltung vorzulegen, wenn diese nicht selbst oberste Dienstbehörde ist.

Privatkläger und Nebenkläger haben den Antrag über die Senatsverwaltung für Justiz vorzulegen. Privatkläger haben durch die Vorlage einer Abschrift den Nachweis zu führen, dass sie ordnungsgemäß beim zuständigen Gericht Privatklage eingereicht haben.

Die Gläubiger (Nummer 1 Buchstabe d) können ihren Antrag unmittelbar an das Abgeordnetenhaus richten.

3. Stellungnahme eines Mitglieds des Abgeordnetenhauses

Vor Einreichung eines Antrags in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe a und b soll dem beschuldigten Mitglied des Abgeordnetenhauses Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme auch zur Frage der Aufhebung der Immunität gegeben werden.

4. Verfahren bei Immunitätaufhebung

Die Anträge sind vom Präsidenten unmittelbar an den für die Geschäftsordnung zuständigen Ausschuss zur Vorberatung weiterzuleiten. Der Ausschuss kann dem betroffenen Mitglied des Abgeordnetenhauses Gelegenheit geben, sich zum Antrag auf Aufhebung der Immunität zu äußern. Der für die Geschäftsordnung zuständige Ausschuss legt seine Beschlussempfehlung dem Abgeordnetenhaus zur Entscheidung vor.

Bei Verstößen gegen Verkehrsvorschriften trifft der für die Geschäftsordnung zuständige Ausschuss eine Vorentscheidung über die Aufhebung der Immunität, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Ausschusses der Beschlussempfehlung zustimmen. Auch bei den übrigen Straftaten kann der Ausschuss eine derartige Vorentscheidung durch einstimmigen Beschluss bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses treffen. In diesen Fällen wird die Beschlussempfehlung des Ausschusses vom Präsidenten den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses schriftlich mitgeteilt, ohne auf die Tagesordnung gesetzt zu werden. Sie gilt als Entscheidung des Abgeordnetenhauses, sofern nicht innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der Beschlussempfehlung schriftlicher Widerspruch von einem Mitglied des Abgeordnetenhauses beim Präsidenten eingeht. Im Falle eines solchen Widerspruchs wird die Beschlussempfehlung des Ausschusses auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung des Abgeordnetenhauses gesetzt. Falls kein Widerspruch eingeht, gilt die Beschlussempfehlung des Ausschusses als Beschluss des Abgeordnetenhauses.

5. Grundsätze für die Aufhebung der Immunität

Immunitätsrecht bezweckt vornehmlich, die Funktionsfähigkeit des Parlaments sicherzustellen. Die Entscheidung über Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Immunität darf kein Eingriff in ein schwebendes Verfahren sein, bei dem es um die Feststellung von Schuld oder Nichtschuld geht. Das Parlament als oberstes Staatsorgan hat nur darüber zu befinden, ob sein Interesse an der ungestörten Mitarbeit des betroffenen Mitglieds des Abgeordnetenhauses gegenüber anderen öffentlichen Belangen, besonders gegenüber dem Interesse an einer gleichmäßigen und gerecht geübten Strafrechtspflege, überwiegt. Es darf somit nicht in eine Beweiswürdigung hinsichtlich des Vorliegens des behaupteten Unrechtstatbestands eingetreten werden. Da die Immunität ein Recht des Parlaments ist, kann darauf von den einzelnen Mitgliedern des Abgeordnetenhauses nicht verzichtet werden.

Bei Verstößen gegen die Verkehrsvorschriften soll, unbeschadet der notwendigen Interessenabwägung, die Immunität grundsätzlich aufgehoben werden.

6. Ohne die Immunitätaufhebung zulässige Maßnahmen

Ohne Aufhebung der Immunität ist es zulässig, ein Verfahren ohne Ermittlungshandlungen einzustellen, ein Privatklageverfahren vor Anberaumung einer Hauptverhandlung einzustellen (§ 383 Absatz 2 Satz 1 StPO) und von der Erhebung einer öffent-

lichen Klage gemäß § 153 Absatz 1 und 2, § 153a Absatz 1, § 154 Absatz 1 StPO abzusehen.

Ermittlungen der Staatsanwaltschaft über die Persönlichkeit des Anzeigerstatters sowie andere für die Beurteilung der Ernsthaftigkeit einer Anzeige wichtige Umstände sind zulässig zur Feststellung, ob eine Anzeige offensichtlich unbegründet (querulatorisch, vexatorisch) ist.

Dem beschuldigten Mitglied des Abgeordnetenhauses soll vor derartigen Entscheidungen durch die Verfolgungsbehörde oder das Gericht Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Ein Sühneverfahren (§ 380 StPO) gegen ein Mitglied des Abgeordnetenhauses ist ohne Genehmigung zulässig, nicht dagegen die Androhung oder Verhängung einer Ordnungsstrafe im Sühneverfahren durch einen Schiedsmann.

Die Immunität hindert nicht die Durchführung eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

Polizeiliche und andere Verwaltungszwangsmaßnahmen gegen ein Mitglied des Abgeordnetenhauses können ohne Genehmigung des Parlaments durchgeführt werden, mit Ausnahme der Vollziehung einer Zwangshaft oder der zwangsweisen Vorführung.

Bei Unfällen darf die Polizei die Personalien eines Mitglieds des Abgeordnetenhauses sowie das Kennzeichen und den Zustand seines Fahrzeuges feststellen. Ebenso können die Fahr-, Brems- und andere Spuren, die von einem unfallbeteiligten Fahrzeug eines Mitglieds des Abgeordnetenhauses herrühren, gesichert, vermessen und fotografiert werden. Unmittelbar nach dem Unfall ist die Entnahme einer Blutprobe gemäß § 81a StPO auch gegen den Willen des Mitglieds des Abgeordnetenhauses zulässig.

Die Durchführung eines Verfahrens zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung und die Anordnung der Haft durch das Gericht (§§ 807, 883, 899 ff. ZPO) bedarf keiner Genehmigung durch das Parlament. Genehmigungspflichtig ist jedoch die Vollstreckung des Haftbefehls.

Eine Aufhebung der Immunität ist nicht erforderlich für eine Maßnahme des polizeilichen Gewahrsams im Rahmen der geltenden Gesetze, die notwendig ist zur Abwendung von Gefahren, die das menschliche Leben bedrohen, und für Maßnahmen nach den §§ 28 ff. des Infektionsschutzgesetzes. Die zuständigen Behörden sind jedoch verpflichtet, den Präsidenten des Abgeordnetenhauses unverzüglich über die gegen ein Mitglied des Abgeordnetenhauses angeordneten Maßnahmen zu unterrichten. Der Präsident des Abgeordnetenhauses kann den für die Geschäftsordnung zuständigen Ausschuss mit der Überprüfung der angeordneten Maßnahmen beauftragen.

7. Umfang der Aufhebung

Die Genehmigung der Strafverfolgung umfasst, wenn sie nicht ausdrücklich eingeschränkt wird, auch die Befugnis zur zwangsweisen Vorführung; dagegen umfasst sie nicht die Untersuchungshaft und die Vollstreckung einer rechtmäßig erkannten Freiheitsstrafe.

Die Aufhebung der Immunität hat daher getrennt zu erfolgen, und zwar für

1. die Strafverfolgung bis zum Abschluss des Verfahrens,
2. die Verhaftung,
3. die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe.

Ist das Verfahren durch rechtskräftige richterliche Entscheidung beendet, so ist für eine etwaige Wiederaufnahme eine neue Genehmigung zur Strafverfolgung erforderlich.

Die Aufnahme eines von der Staatsanwaltschaft bereits eingestellten Ermittlungsverfahrens bedarf keiner neuen Genehmigung. Die Aufhebung der Immunität zur Strafverfolgung gilt nicht für die Durchführung eines Disziplinarverfahrens. Die Aufhebung der Immunität zur Durchführung eines Disziplinar-

verfahrens gilt nicht für die Durchführung der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft wegen des gleichen Sachverhalts.

Verfahren vor Ehrengerichten, die öffentlich-rechtlichen Charakter haben, können nur nach Aufhebung der Immunität durchgeführt werden.

Wird ein Mitglied des Abgeordnetenhauses bei Begehung der Tat festgenommen, so bedarf die Durchführung eines Strafverfahrens oder die Verhaftung keiner Genehmigung. Eine erneute Vorführung oder Verhaftung nach vorheriger Freilassung bedarf der Genehmigung.

8. Mitgebrachte Verfahren

Strafverfahren und auf Freiheitsentzug gerichtete Verfahren gegen ein neu gewähltes Mitglied des Abgeordnetenhauses, die zu Beginn einer Wahlperiode anhängig sind, bedürfen zu ihrer Fortführung der Genehmigung.

Das Gleiche gilt bei einem wiedergewählten Mitglied des Abgeordnetenhauses, bei dem in der vorhergehenden Wahlperiode die erforderliche Genehmigung versagt wurde.

Ist bei einem wiedergewählten Mitglied des Abgeordnetenhauses in der vorhergehenden Wahlperiode die Immunität aufgehoben worden, so darf das Verfahren fortgesetzt werden, ist aber auszusetzen, wenn das Parlament dies verlangt.

9. Behandlung von Amnestieverfahren

Zur Einstellung eines Verfahrens aufgrund einer Amnestie bedarf die Strafverfolgungsbehörde keiner Genehmigung, es sei denn, dass dafür Ermittlungen notwendig sind, die nach den vorangehenden Vorschriften einer Genehmigung bedürfen.

10. Verfahrenshandlungen ohne Immunitätaufhebung in Verfahren gegen andere Personen

Ohne Aufhebung der Immunität ist es zulässig,

- a) in einem Verfahren gegen eine andere Person ein Mitglied des Abgeordnetenhauses als Zeugen zu vernehmen, eine Durchsuchung nach den §§ 103, 104 StPO vorzunehmen oder die Herausgabe von Gegenständen nach § 95 StPO zu verlangen, jedoch unter Beachtung von §§ 53a und 97 Absatz 3 und 4 StPO,
- b) ein Verfahren gegen Mittäter, Anstifter, Gehilfen oder sonstige Beteiligte einzuleiten oder durchzuführen.

Zu a) Eine Beschlagnahme oder Durchsuchung bei einem Mitglied des Abgeordnetenhauses ist abzubrechen, sobald sich dieses auf sein Recht zur Zeugnisverweigerung nach den Bestimmungen der Verfassung beruft.

Zu b) Von diesem Verfahren ist der Präsident unverzüglich auf dem Dienstweg zu verständigen.

11. Benachrichtigung des Präsidenten

Die zuständigen Behörden haben dem Präsidenten unverzüglich direkt Kenntnis von jedem Verfahren zu geben, das sich gegen ein Mitglied des Abgeordnetenhauses richtet. Diese Verpflichtung entfällt, wenn wegen eines solchen Verfahrens die Aufhebung der Immunität beantragt wird.

Der Präsident ist ferner von jeder Einschränkung der Freiheit eines Mitglieds des Abgeordnetenhauses zu benachrichtigen.

Anlage 3

Grundsätze zur Stellung der Ausschussvorsitzenden

Für die Stellung der Ausschussvorsitzenden gelten unter Berücksichtigung des Artikels 41 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 VvB folgende Grundsätze:

1. Der Präsident des Abgeordnetenhauses vertritt das Parlament als Ganzes, insbesondere in allen Rechtsangelegenheiten und im protokollarischen Bereich. Der Präsident ist als wirtschaftende Stelle allein verfügungsberechtigt über die für das Abgeordne-

tenhaus im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Er ist außerdem oberste Dienstbehörde für die beamteten Dienstkräfte des Abgeordnetenhauses und übt die Rechte des Arbeitgebers für die bei dem Abgeordnetenhaus beschäftigten Angestellten aus.

2. Die Vorsitzenden der Ausschüsse führen die Geschäfte ihrer Ausschüsse – soweit die Aufgaben und Rechte des Präsidenten nicht berührt werden – selbständig.

In diesem Rahmen und soweit der Ausschuss nichts anderes beschließt,

- a) sorgen sie für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Ausschusssitzungen und führen den damit zusammenhängenden Schriftverkehr, einschließlich der Einladungen an Sachverständige und sonstige anzuhörende Personen;
 - b) treffen sie die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen für die Ausschusssitzungen (vgl. dazu Schreiben des Präsidenten an die Ausschussvorsitzenden vom 1. Juli 1981);
 - c) können sie Medien und Öffentlichkeit über die Arbeit des Ausschusses unterrichten (vgl. § 26 Absatz 5 Satz 6 GO Abghs).
3. Der Präsident stellt dem Ausschuss die für die Erledigung seiner Aufgaben notwendigen Dienstkräfte und Sachmittel zur Verfügung.

Anlage 4

Unterrichtung des Abgeordnetenhauses über Referentenentwürfe

Der Senat wird ersucht, in geeigneter Form Folgendes zu regeln:

1. Referentenentwürfe von Gesetzesvorlagen oder Rechtsverordnungen, die Verbänden oder anderen Fachkreisen bekannt gegeben werden, sind gleichzeitig den Fraktionen über den Präsidenten des Abgeordnetenhauses zuzuleiten.
2. Außerdem sollen die vom Senat eingebrachten Gesetzesvorlagen die wesentlichen Ansichten der nach den §§ 41, 42 GGO II gehörten Fachkreise wiedergeben.

Anlage 5

Beschluss des Abgeordnetenhauses über das Genehmigungsverfahren in Immunitätsangelegenheiten

1. Das Abgeordnetenhaus von Berlin genehmigt bis zum Ablauf der Wahlperiode die Durchführung von Ermittlungsverfahren wegen Straftaten, es sei denn, dass es sich um Beleidigungen (§§ 185, 186, 188 Absatz 1 StGB) politischen Charakters handelt, sowie von Ehrengerichts- und Disziplinarverfahren.

Soweit die allgemeine Genehmigung gilt, ist aber vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses unmittelbar und, soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegenstehen, dem betroffenen Mitglied des Abgeordnetenhauses Mitteilung zu machen; unterbleibt eine Mitteilung an das Mitglied des Abgeordnetenhauses, so ist der Präsident auch hiervon unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Das Ermittlungsverfahren darf im Einzelfall erst 48 Stunden nach Zugang der Mitteilung beim Präsidenten des Abgeordnetenhauses eingeleitet werden.

Die allgemeine Genehmigung gilt auch für den Vollzug einer angeordneten Durchsuchung oder Beschlagnahme (§§ 94 bis 100 und 102 ff. StPO), soweit die Gefahr besteht, dass die Einholung einer gesonderten Genehmigung den Erfolg der Maßnahme vereiteln oder wesentlich erschweren würde, und der für die Geschäftsordnung zuständige Ausschuss dies bestätigt. Der für die Geschäftsordnung zuständige Ausschuss kann Auflagen erteilen und Ausnahmen von der 48-Stunden-Frist zulassen.

Diese Genehmigung gilt auch für eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO. Die Maßnahme ist dem Präsidenten unverzüglich mitzuteilen.

2. Diese Genehmigung umfasst nicht
 - a) die Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Straftat und den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls,
 - b) im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten den Hinweis des Gerichts, dass über die Tat auch aufgrund eines Strafgesetzes entschieden werden kann (§ 81 Absatz 1 Satz 2 OWiG),
 - c) freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen im Ermittlungsverfahren,
 - d) den Vollzug einer angeordneten Durchsuchung oder Beschlagnahme, soweit er nicht unter Nummer 1 fällt.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Richtlinien in Immunitätsangelegenheiten (Anlage 2 zur GO Abghs).

Das Recht des Abgeordnetenhauses, die Aufhebung jeder Haft oder sonstiger Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Mitglieds des Abgeordnetenhauses zu verlangen (Artikel 51 Absatz 4 VvB), bleibt unberührt.

Anlage 6

Geheimhaltungszordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin (GSO)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Geheimhaltungszordnung gilt für Verschlussachen, die innerhalb des Abgeordnetenhauses entstehen oder dem Abgeordnetenhaus, seinen Ausschüssen oder Mitgliedern des Abgeordnetenhauses zugeleitet werden.

(2) Für die Verwaltung des Abgeordnetenhauses gelten die Vorschriften der Verschlussachenanweisung für die Behörden des Landes Berlin (VSA), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Auf die Bediensteten der Fraktionen, Parlamentarischer Gruppen und einzelner Mitglieder des Abgeordnetenhauses finden die Bestimmungen der VSA entsprechende Anwendung.

§ 2

Verantwortung und Zuständigkeit

Der Präsident ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Geheimhaltungszordnung verantwortlich. Er kann Aufgaben nach der Geheimhaltungszordnung ganz oder teilweise auf eine leitende beamtete Dienstkraft der Verwaltung des Abgeordnetenhauses übertragen.

§ 3

Begriff der Verschlussache

(1) Verschlussache (VS) ist alles, was im staatlichen Interesse durch besondere Sicherheitsmaßnahmen vor Unbefugten geheim gehalten werden muss. Dies gilt unabhängig von der Darstellungsform (zum Beispiel für Schriftstücke, Zeichnungen, Karten, Fotokopien, Lichtbildmaterial, Lochstreifen, Magnetspeicher, Bauwerke, Geräte und technische Einrichtungen sowie das gesprochene Wort).

(2) Zwischenmaterial, das im Zusammenhang mit einer VS anfällt (Vorentwürfe, Stenogramme, Tonträger, Kohlepapier, Schablonen, Folien, Fehldrucke, Löschpapier und Farbbänder), ist ebenfalls VS im Sinne von Absatz 1.

§ 4

Grundsätze

(1) Über VS ist Verschwiegenheit zu wahren. VS dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben werden.

(2) Alle, denen eine VS anvertraut oder zugänglich gemacht worden ist, tragen ohne Rücksicht darauf, wie die VS zu ihrer Kenntnis oder in ihren Besitz gelangt ist, die persönliche Verantwortung für deren sichere Aufbewahrung und vorschriftsmäßige Behandlung sowie für die Geheimhaltung ihres Inhalts gemäß den Bestimmungen dieser Geheimhaltungszordnung.

(3) Erörterungen über VS in Gegenwart Unbefugter und in der Öffentlichkeit sind zu unterlassen.

(4) Über VS dürfen keine Telefongespräche geführt werden. Telefongespräche mit VS-VERTRAULICH oder VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuftem Inhalt dürfen ausnahmsweise geführt werden, wenn die sonstige Erledigung der Angelegenheit einen unvermeidbaren Zeitverlust bedeuten würde; in diesem Fall sind die Gespräche so weit wie möglich so zu führen, dass der Sachverhalt Dritten nicht verständlich wird.

(5) Niemand darf sich dadurch zur Preisgabe von VS von Unbefugten verleiten lassen, dass diese sich über den Vorgang unterrichtet zeigen.

(6) Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Abgeordnetenhaus.

§ 5

Geheimhaltungsgrade

VS sind je nach dem Schutz, dessen sie bedürfen, in folgende Geheimhaltungsgrade einzustufen:

1. STRENG GEHEIM,
wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann,
2. GEHEIM,
wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden, ihren Interessen oder ihrem Ansehen schweren Schaden zufügen kann,
3. VS-VERTRAULICH,
wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann,
4. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH,
wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

§ 6

Bestimmung und Änderung der Geheimhaltungsgrade

(1) Die herausgebende Stelle bestimmt den Geheimhaltungsgrad der VS. Er ist auch für die Behandlung innerhalb des Abgeordnetenhauses verbindlich.

(2) Bei VS, die innerhalb des Abgeordnetenhauses entstehen, sind herausgebende Stellen:

1. der Präsident,
2. die Vorsitzenden der Ausschüsse und
3. weitere vom Präsidenten ermächtigte Stellen.

Für die Einstufungen durch diese Stellen gelten die Absätze 3 bis 7.

(3) Von Einstufungen in einen Geheimhaltungsgrad ist nur der notwendige Gebrauch zu machen. Der Geheimhaltungsgrad einer VS richtet sich nach ihrem Inhalt und nicht nach dem Geheimhaltungsgrad des Vorgangs, zu dem sie gehört oder auf den sie sich bezieht. Ein Schriftstück mit VS-Anlagen ist mindestens so hoch einzustufen wie die am höchsten eingestufte Anlage. Ist es wegen seiner Anlagen eingestuft oder höher eingestuft, so ist darauf zu vermerken,

dass es ohne Anlagen nicht mehr als VS zu behandeln oder niedriger einzustufen ist.

(4) Innerhalb der Gesamteinstufung einer VS können deutlich feststellbare Teile, zum Beispiel Teilpläne, Abschnitte, Kapitel oder Nummern, niedriger oder nicht eingestuft werden.

(5) Die herausgebende Stelle hat den Geheimhaltungsgrad einer VS zu ändern oder aufzuheben, sobald die Gründe für die bisherige Einstufung weggefallen sind. Von der Änderung oder Aufhebung hat die herausgebende Stelle, soweit seit der Herausgabe der VS nicht mehr als 30 Jahre vergangen sind, alle Empfänger der VS schriftlich zu benachrichtigen.

(6) Ist die Einstufung einer VS von einem bestimmten Zeitpunkt ab oder mit dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses nicht mehr oder nicht mehr in dem ursprünglichen Umfang erforderlich, so ist dies auf der VS zu vermerken.

(7) Der Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH ist nach 30 Jahren aufgehoben, sofern auf der VS nichts anderes vermerkt ist. Die Frist beginnt am 1. Januar des auf die Einstufung folgenden Jahres.

§ 7

Kennzeichnung und Vervielfältigung von VS

(1) Die Kennzeichnung von VS, die innerhalb des Abgeordnetenhauses entstehen, und die Vervielfältigung (zum Beispiel: Kopien, Abdrucke, Abschriften, Auszüge) aller VS erfolgen ausschließlich durch die Verwaltung des Abgeordnetenhauses.

(2) Liegt gemäß § 9 Absatz 1 ein Geheimhaltungsbeschluss vor, so hat die Verwaltung des Abgeordnetenhauses dies auf der VS zu vermerken.

§ 8

Kenntnis von und Zugang zu VS

(1) VS mit Ausnahme der Protokolle über geheime Aussprachen dürfen nur Personen, für die sie bestimmt sind, und den Fraktionsgeschäftsführern zugänglich gemacht werden. Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses können von VS Kenntnis erhalten, soweit es zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben erforderlich ist. Über den Inhalt einer VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher darf nicht umfassender und früher unterrichtet werden, als dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit unerlässlich ist.

(2) Besteht ein Geheimhaltungsbeschluss im Sinn des § 353b Absatz 2 Nummer 1 StGB bezüglich der VS nicht, so kann Zugang nur gewährt und Kenntnis nur gegeben werden, wenn das Mitglied des Abgeordnetenhauses unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimhaltungsverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet worden ist. Die Entscheidung über den Zugang zu VS sowie die förmliche Verpflichtung erfolgen durch den Präsidenten. Die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen.

(3) Den Bediensteten der Fraktionen dürfen VS nur zugänglich gemacht oder zur Kenntnis gegeben werden, wenn sie im Auftrag einer im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 berechtigten Person handeln und wenn sie nach den Regelungen für die Sicherheitsüberprüfung überprüft sowie vom Präsidenten zum Zugang zu VS schriftlich ermächtigt und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

(4) Für beamtetes Personal der Verwaltung des Abgeordnetenhauses genügen die Sicherheitsüberprüfung und die schriftliche Ermächtigung. Für die sonstigen Bediensteten des Abgeordnetenhauses ist zusätzlich erforderlich, dass sie unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

(5) Weiteren Personen dürfen VS außerhalb einer Sitzung des Abgeordnetenhauses oder eines Ausschusses nur mit Zustimmung der herausgebenden Stelle zugänglich gemacht oder zur Kenntnis gegeben werden, wenn sie sicherheitsüberprüft und unter Hinweis

auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

§ 9

Behandlung von VS in Ausschüssen

(1) Die Ausschüsse können für einen Beratungsgegenstand oder Teile hiervon Geheimhaltung gemäß einem der in § 5 vorgesehenen Geheimhaltungsgrade beschließen. Über VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher darf der Ausschuss erst beraten, nachdem er den entsprechenden Geheimhaltungsgrad beschlossen hat. Der Beschluss verpflichtet auch diejenigen, die an der Sitzung teilgenommen haben, ohne dem Ausschuss anzugehören.

(2) VS des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH können abweichend von Absatz 1 in nichtöffentlicher Sitzung (§ 26 Absatz 5 Satz 2 GO Abghs) beraten werden, wenn der Ausschuss den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses durch Beschluss die Verpflichtung auferlegt, dass über den Inhalt der Beratungen nichts mitgeteilt werden darf, was zur Preisgabe des Inhalts der VS führen würde.

(3) Bei Beratungen über VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher dürfen nur Beschlussprotokolle angefertigt werden. Der Ausschuss kann jedoch beschließen, dass die Beratungen dem Inhalt nach oder Vernehmungen von Zeugen und Anhörungen von Sachverständigen im Wortprotokoll festgehalten werden; in diesen Fällen ist das Protokoll entsprechend seinem Inhalt in einen Geheimhaltungsgrad nach § 5 einzustufen und entsprechend als VS zu behandeln. Protokolle über geheime Aussprachen dürfen nur denjenigen, die an der Aussprache teilgenommen haben, dem Präsidenten, den amtierenden Fraktionsvorsitzenden, den Fraktionsgeschäftsführern und den vom Präsidenten besonders bezeichneten Bediensteten des Abgeordnetenhauses zugänglich gemacht werden. Der Vorsitzende legt die Zahl der Exemplare fest.

(4) Werden VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher einem Ausschuss zugeleitet, so dürfen sie nur in der Sitzung und längstens für deren Dauer ausgegeben werden. § 11 Absatz 3 findet keine Anwendung. Die Rückgabe ist in geeigneter Weise sicherzustellen. Bei Unterbrechung der Sitzung kann die Rückgabe unterbleiben, wenn die Überwachung des Sitzungsraumes sichergestellt ist oder die VS in einem im Sitzungssaal befindlichen VS-Verwahrgelass (zum Beispiel: Stahlschrank) unter Verschluss gehalten werden. Im Übrigen dürfen sie nur in den dafür bestimmten Räumen eingesehen werden. Ausnahmen kann der Präsident zulassen.

(5) Die Beratung von STRENG GEHEIM und GEHEIM eingestufte VS ist, sofern vorhanden, in abhörsicheren oder abhörschutzten Räumen durchzuführen. Aufzeichnungen oder Sitzungsnotizen von Aussprachen über Beratungsgegenstände, die VS-STRENG GEHEIM und GEHEIM sind, dürfen nur mit Genehmigung des Vorsitzenden gemacht werden. Sie sind am Ende der Sitzung der VS-Registrierung mit der Erklärung zu übergeben, ob sie zu vernichten oder aufzubewahren sind.

(6) Mitteilungen über geheime Aussprachen dürfen diejenigen, die an der Aussprache teilgenommen haben, nur an den Präsidenten, die amtierenden Fraktionsvorsitzenden, die Fraktionsgeschäftsführer und die vom Präsidenten besonders bezeichneten Bediensteten des Abgeordnetenhauses weitergeben.

(7) Die Vorschriften der Absätze 3 und 6 finden auf Fraktionsgeschäftsführer, die nicht Mitglieder des Abgeordnetenhauses sind, nur nach Genehmigung des Präsidenten Anwendung.

(8) Stellt sich erst im Laufe oder nach dem Abschluss der Beratungen heraus, dass die Beratungen als VS-VERTRAULICH und höher zu bewerten sind, so kann der Ausschuss die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nachträglich beschließen.

(9) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 gelten für das Präsidium und den Ältestenrat entsprechend.

§ 10

Behandlung von VS in den Sitzungen des Abgeordnetenhauses

Für die Behandlung von VS in den Sitzungen des Abgeordnetenhauses gilt § 9 entsprechend. Artikel 42 Absatz 4 VvB bleibt unberührt.

§ 11

Aufbewahrung, Sicherung, Verwaltung,
Beförderung, Archivierung und Vernichtung der VS

(1) Alle dem Abgeordnetenhaus zugehenden VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher überweist der Präsident unmittelbar dem zuständigen Ausschuss. Diese und die im Abgeordnetenhaus entstehenden VS der vorgenannten Geheimhaltungsgrade sind der VS-Registrierung des Abgeordnetenhauses zuzuleiten, durch die die Aufbewahrung, Sicherung, Verwaltung, Beförderung, Archivierung und Vernichtung der VS erfolgt.

(2) VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM dürfen nur in einem vom Präsidenten bestimmten Raum eingesehen und bearbeitet werden. Alle Verschlussachen einschließlich Notizen, Ablichtungen und dergleichen sind vor Verlassen des Raumes der VS-Registrierung zu übergeben. Die Notizen und Ablichtungen sind nach Abschluss der Beratungen von der VS-Registrierung zu vernichten, es sei denn, dass eine weitere Verwahrung ausdrücklich verlangt wird.

(3) Die Einsichtnahme in VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher ist aktenkundig zu machen.

(4) Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH sind unter Verschluss aufzubewahren. Dies ist nicht notwendig, wenn sie in Räumen aufbewahrt werden, zu denen Unbefugte keinen Zugang haben.

(5) Tonträger sind nach bestimmungsgemäßer Auswertung sofort zu löschen. Von einer Löschung kann mit Genehmigung des Präsidenten abgesehen werden.

§ 12

Weitergabe von VS innerhalb des Abgeordnetenhauses

(1) STRENG GEHEIM und GEHEIM eingestufte VS dürfen nur von der VS-Registrierung ausgehändigt werden. Eine Weitergabe ist unzulässig.

(2) STRENG GEHEIM und GEHEIM eingestufte VS sind in einem VS-Quittungsbuch nachzuweisen.

(3) VS-VERTRAULICH eingestufte VS können gegen Quittung an zum Empfang berechnigte Personen von Hand zu Hand oder mittels Einschaltung von Personal der Verwaltung des Abgeordnetenhauses weitergegeben werden. Bei Weitergabe ist die VS-Registrierung unverzüglich in Kenntnis zu setzen; die Quittung ist ihr auszuhändigen.

(4) VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufte VS werden ohne Quittung weitergegeben.

§ 13

Mitnahme von VS

(1) Die Mitnahme von VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM aus den Räumen des Abgeordnetenhauses ist unzulässig (siehe § 11 Absatz 2).

(2) VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH dürfen aus den Räumen des Abgeordnetenhauses nur mitgenommen werden, soweit dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit zwingend notwendig ist. Bei der Mitnahme von VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH ist für die ununterbrochene sichere Aufbewahrung zu sorgen. Derartige VS dürfen in der Öffentlichkeit nicht gelesen werden.

(3) Es ist unzulässig, VS in Kraftwagen zurückzulassen, sie in Hotelsafes oder in Gepäckschließfächern und dergleichen zu verwahren. Bei Aufenthalten im Ausland ist die VS nach Möglichkeit bei den deutschen Vertretungen aufzubewahren.

§ 14

Mitteilungspflicht

Wird einem Mitglied des Abgeordnetenhauses bekannt oder schöpft es Verdacht, dass eine VS verlorengegangen ist, dass Unbefugte von einer VS Kenntnis erhalten haben oder dass Geheimhaltungsvorschriften verletzt wurden, so hat es den Präsidenten oder den Geheimhaltungsbeauftragten des Abgeordnetenhauses unverzüglich zu unterrichten.

§ 15

Schutz von Privatgeheimnissen

Soweit es der Schutz von persönlichen, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen erfordert, sind die Akten, sonstige Unterlagen und die Beratungen der Ausschüsse geheim zu halten. Dies gilt insbesondere für Steuerakten und Petitionen. Das Abgeordnetenhaus oder die Ausschüsse können beschließen, dass die Privatgeheimnisse nach einem Geheimhaltungsgrad gemäß § 5 zu behandeln sind. Im Übrigen findet § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend Anwendung.

Anlage 7

**Befugnis des Präsidenten des Abgeordnetenhauses
zur Erteilung der Ermächtigung zur Strafverfolgung**

Der Präsident des Abgeordnetenhauses erhält die Befugnis, im Einvernehmen mit dem Ältestenrat in den im Strafgesetzbuch vorgesehenen Fällen die Ermächtigung zur Strafverfolgung zu erteilen.

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 9-60 im Bezirk Treptow-Köpenick,
Ortsteile Adlershof, Johannisthal und Schöneeweide

Vom 28. Oktober 2016

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 9 Absatz 3, § 8 Absatz 1 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 9-60 vom 2. September 2015 für eine Teilfläche des ehemaligen Rangierbahnhofes Schöneeweide zwischen der nördlichen Verlängerung der Landfliegerstraße und der nördlichen Verlängerung der Hans-Schmidt-Straße sowie für Teilflächen der Grundstücke Groß-Berliner Damm 81/81A und 85 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteile Adlershof, Johannisthal und Schöneeweide wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung Geoinformation, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt, Stadtplanungsamt und Vermessungsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 2016

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
Andreas Geisel

Verordnung

zu den Transplantationsbeauftragten in Entnahmekrankenhäusern im Land Berlin (Berliner Transplantationsbeauftragtenverordnung – BlnTPBV)

Vom 2. November 2016

Auf Grund des Gesetzes über die Verordnungsermächtigung zum Transplantationsgesetz vom 16. April 2014 (GVBl. S. 99, 100) verordnet die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales:

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Verordnung regelt das Nähere zu den Transplantationsbeauftragten nach § 9b des Transplantationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2233) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Entnahmekrankenhäusern im Sinne des § 9a Absatz 1 des Transplantationsgesetzes im Land Berlin.

§ 2

Bestellung und Qualifikation der Transplantationsbeauftragten

(1) Jedes Entnahmekrankenhaus im Sinne des § 9a Absatz 1 des Transplantationsgesetzes im Land Berlin hat mindestens eine Transplantationsbeauftragte oder einen Transplantationsbeauftragten zu bestellen. Ist die Entnahme von Organen in einem Entnahmekrankenhaus auf verschiedene Standorte verteilt, ist für jeden Standort mindestens eine Transplantationsbeauftragte oder ein Transplantationsbeauftragter zu bestellen. Bestellt ein Entnahmekrankenhaus mehrere Transplantationsbeauftragte, so hat es von diesen eine Person als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner insbesondere für die Krankenhausleitung, den Krankenhausträger und die zuständigen Behörden zu benennen (koordinierende Transplantationsbeauftragte oder koordinierender Transplantationsbeauftragter). Die koordinierenden Transplantationsbeauftragten sind gegenüber den anderen Transplantationsbeauftragten des jeweiligen Entnahmekrankenhauses bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Transplantationsgesetz und dieser Verordnung nicht weisungsbefugt.

(2) Zu Transplantationsbeauftragten können nur

1. leitende Ärztinnen und Ärzte, die über die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt in einem Fachgebiet verfügen, dessen Weiterbildungszeit eine mindestens sechsmontatige Tätigkeit auf einer Intensivstation oder in der intensivmedizinischen Versorgung beinhaltet,
2. Fachärztinnen und Fachärzte mit Leitungserfahrung in einem Fachgebiet, dessen Weiterbildungszeit eine mindestens sechsmontatige Tätigkeit auf einer Intensivstation oder in der intensivmedizinischen Versorgung beinhaltet, und
3. leitende Fachärztinnen und Fachärzte mit mindestens einjähriger Tätigkeit auf einer Intensivstation

bestellt werden, die an einer Fortbildung zum Thema Organspende, die inhaltlich an dem „Curriculum Transplantationsbeauftragter Arzt“ der Bundesärztekammer orientiert ist und von einer Ärztekammer als ärztliche Fortbildung anerkannt ist, erfolgreich teilgenommen haben.

(3) Die Entnahmekrankenhäuser benennen dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin jährlich zum 1. März und bei jeder Änderung ihre bestellten Transplantationsbeauftragten.

§ 3

Organisationsrechtliche Stellung der Transplantationsbeauftragten

(1) Den Transplantationsbeauftragten ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben uneingeschränktes Zugangsrecht zu den Intensivstationen des jeweiligen Entnahmekrankenhauses einzuräumen.

(2) Die Transplantationsbeauftragten sind für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Teilnahme an Fortbildungen und Schulungen zur Organ- und Gewebespende in dem hierfür erforderlichen Umfang freizustellen. Die aufgrund der Maßnahmen nach Satz 1 und für die Fortbildungen nach § 2 Absatz 2 entstehenden Kosten sind vom jeweiligen Entnahmekrankenhaus zu tragen.

(3) Jedes Entnahmekrankenhaus soll sicherstellen, dass eine Transplantationsbeauftragte oder ein Transplantationsbeauftragter für den Fall einer möglichen Organspende jederzeit erreichbar ist.

§ 4

Aufgaben der Transplantationsbeauftragten

(1) Die Aufgaben der Transplantationsbeauftragten ergeben sich aus den Verantwortlichkeiten nach § 9b Absatz 2 des Transplantationsgesetzes und den Absätzen 2 bis 4.

(2) Die Transplantationsbeauftragten sind in Fragen der Organspende Ansprechpersonen für das medizinische und pflegerische Personal des jeweiligen Entnahmekrankenhauses. Die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Transplantationsbeauftragten verarbeiteten Daten über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jeweiligen Entnahmekrankenhauses dürfen nicht für Verhaltenskontrollen dieser Personen verwendet werden.

(3) Die Transplantationsbeauftragten haben jährlich eine Dokumentation über die Todesfälle mit primärer und sekundärer Hirnschädigung in dem jeweiligen Entnahmekrankenhaus zu erstellen sowie an die ärztliche Leitung des Krankenhauses und die für Berlin zuständige Organisationszentrale der Deutschen Stiftung Organtransplantation zu übermitteln. Hat ein Entnahmekrankenhaus mehrere Transplantationsbeauftragte bestellt, obliegt die Pflicht aus Satz 1 der oder dem koordinierenden Transplantationsbeauftragten. Die Dokumentationen sind auf einem von der Deutschen Stiftung Organtransplantation elektronisch zur Verfügung gestellten anonymen Erhebungsbogen zur Einzelfallanalyse vorzunehmen, auf dem insbesondere die Gründe für eine nicht erfolgte Hirntoddiagnostik und die Meldung an die Koordinierungsstelle sowie andere der Organentnahme entgegenstehende Gründe erfasst werden. Die Entnahmekrankenhäuser haben die Dokumentationen der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

(4) Die Transplantationsbeauftragten haben die Handlungsabläufe im Sinne des § 9b Absatz 2 Nummer 3 des Transplantationsgesetzes und Vorschläge für die Festlegung von Zuständigkeiten zur Erfüllung der Aufgaben des Entnahmekrankenhauses aus § 9a Absatz 2 des Transplantationsgesetzes zu erstellen. Sie können hierbei von den Koordinatorinnen und Koordinatoren der Deutschen Stiftung Organtransplantation unterstützt werden. Die Transplantationsbeauftragten legen die Handlungsabläufe und die Vorschläge der ärztlichen Leitung des jeweiligen Entnahmekrankenhauses vor, die die Handlungsabläufe und Zuständigkeitsregelungen nach Beteiligung der ärztlichen Leitung der Intensivstation oder der ärztlichen Leitungen der Intensivstationen als verbindlich festlegt.

(5) Transplantationsbeauftragte können zu ihrer Unterstützung im Einvernehmen mit der Pflegedienstleitung des jeweiligen Entnahmekrankenhauses Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger des Entnahmekrankenhauses für folgende Aufgaben heranziehen:

1. Vorbereitung der jährlichen Dokumentation nach Absatz 3 Satz 1,
2. Begleitung der Angehörigen von Spenderinnen und Spendern nach § 9b Absatz 2 Nummer 2 des Transplantationsgesetzes,
3. Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Entnahmekrankenhauses zum Thema Organ- und Gewebespende sowie
4. Vorbereitung der Handlungsabläufe im Sinne des § 9b Absatz 2 Nummer 3 des Transplantationsgesetzes.

Es können nur Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger herangezogen werden, die über eine mindestens zweijährige Leitungserfahrung auf einer Intensivstation verfügen und an einer Fortbildung im Sinne des § 2 Absatz 2 erfolgreich teilgenommen haben. Den Transplantationsbeauftragten obliegt auch im Fall einer Heranziehung nach Satz 1 die Verantwortung für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Transplantationsgesetz und dieser Verordnung.

§ 5

Gemeinsame Transplantationsbeauftragte

Entnahmekrankenhäuser ohne neurochirurgische Abteilung können mit anderen Entnahmekrankenhäusern zur Erfüllung ihrer Ver-

pflichtung nach § 9b Absatz 1 des Transplantationsgesetzes die Bestellung einer oder eines gemeinsamen Transplantationsbeauftragten schriftlich vereinbaren. Die oder der gemeinsame Transplantationsbeauftragte muss Beschäftigte oder Beschäftigter eines der an der Vereinbarung nach Satz 1 beteiligten Entnahmekrankenhäuser sein. Ihr oder ihm obliegen die Aufgaben nach § 4 Absatz 1 bis 4 in jedem an der Vereinbarung nach Satz 1 beteiligten Entnahmekrankenhaus. Gemeinsame Transplantationsbeauftragte dürfen personenbezogene Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ausschließlich für ihre Aufgabenwahrnehmung in dem jeweiligen Entnahmekrankenhaus verwenden; eine Übermittlung der Daten oder Geheimnisse an Dritte, auch an ein anderes der sie bestellenden Entnahmekrankenhäuser, ist zu vermeiden. Vereinbarungen nach Satz 1 sind dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin vom Träger eines der beteiligten Entnahmekrankenhäuser nach Abschluss unaufgefordert vorzulegen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 2. November 2016

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales

Mario Czaja

Verordnung

über die Verlängerung der Veränderungssperre 2-43/23 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain

Vom 8. November 2016

Auf Grund des § 16 Absatz 1 und des § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283), wird verordnet:

§ 1

Die durch Verordnung vom 4. Dezember 2015 (GVBl. S. 455) erlassene Veränderungssperre wird um ein Jahr bis zum 22. Dezember 2017 verlängert.

§ 2

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. November 2016

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Andreas Geisel

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-55a-1-1
im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Adlershof

Vom 9. November 2016

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 9 Absatz 3, § 8 Absatz 1 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XV-55a-1-1 vom 2. Dezember 2014 für eine Teilfläche des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Berlin – Johannisthal/Adlershof“ zwischen Groß-Berliner Damm, Zum Großen Windkanal, Katharina-Boll-Dornberger-Straße, Abram-Joffe-Straße, Karl-Ziegler-Straße und der Hermann-Dorner-Allee sowie für eine Teilfläche zwischen Erich-Thilo-Straße, Rudower Chaussee, Newtonstraße und der Straße Zum großen Windkanal im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Adlershof, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-55a-1 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Adlershof, vom 1. Dezember 2011 (GVBl. S. 827) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung Geoinformation, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt, Stadtplanungsamt und Vermessungsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. November 2016

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
 Andreas Geisel

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 1-40a
im Bezirk Mitte, Ortsteile Mitte und Gesundbrunnen

Vom 12. November 2016

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 9 Absatz 3, § 8 Absatz 1 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 1-40a vom 18. Dezember 2014 mit Deckblatt vom 3. September 2015 für das Gelände zwischen Bernauer Straße, Brunnenstraße, Rheinsberger Straße, der nördlichen Grenze des Grundstücks Strelitzer Straße 54 sowie der Flurstücke 310 und 303, der nördlichen und der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 441, der nordwestlichen Grenze des Friedhofs der St. Elisabeth-Kirchengemeinde (Grundstück Ackerstraße 37), Ackerstraße, der nordwestlichen und südwestlichen Grenze des Friedhofs der Sophiengemeinde (Flurstücke 440 und 439), der entwidmeten Bergstraße (nordwestliche und südwestliche Grenze der Flurstücke 551 und 555), der nordwestlichen und südwestlichen Grenze des Flurstücks 326, den nordwestlichen Grenzen der Grundstücke Gartenstraße 25 und 27 und Gartenstraße im Bezirk Mitte, Ortsteile Mitte und Gesundbrunnen wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung Geoinformation, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Ordnung kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 12. November 2016

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
Andreas Geisel

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans IX-177-1
im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Schmargendorf

Vom 15. November 2016

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578) in der bis zum Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283) geltenden Fassung, in Verbindung mit Artikel 4 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan IX-177-1 vom 30. Juli 2010 mit dem Deckblatt vom 19. April 2016 für die Grundstücke Cunostraße 57/Charlottenbrunner Straße 5, 5A, 6 und Orber Straße 9 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Schmargendorf wird festgesetzt. Er ersetzt teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans IX-177 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Schmargendorf vom 11. Mai 1994 (GVBl. S. 162) festgesetzten Bebauungsplan IX-177.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Ordnungsangelegenheiten, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Ordnungsangelegenheiten, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung sowie im Fachbereich Bauaufsicht während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummer 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. November 2016

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

N a u m a n n
Bezirksbürgermeister

S c h u l t e
Bezirksstadtrat

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjust.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94373-7000, Telefax 0221/94373-72015
Kundenservice: Telefon 0263 1/801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 3,20 € zzgl. Versand

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG